

Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder



Schwedt/Oder, Mittwoch, den 17. Dezember 2014

23. Jahrgang, Ausgabe 12/2014

*Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern
unserer Stadt ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes, erfülltes Jahr 2015!*

*Ihr Jürgen Polzehl
Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder*



Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2015 Seite 2	Satzung zur Änderung der Satzung über die Einführung eines Schwedter Sozialpasses – 2. Änderung Seite 25
Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder (Kita-Satzung) Seite 3	Bekanntmachungsanordnung Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SVV Seite 26
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Integratives Wohnen am Park Heinrichslust“ Seite 17	Bekanntmachungsanordnung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SVV Seite 26
Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 Seite 18	Bekanntmachungsanordnung Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SVV Seite 26
Ankündigung der geplanten Einziehung Seite 19	Wirtschaftsplan der Uckermärkischen Bühnen Schwedt für das Wirtschaftsjahr 2015 Seite 27
Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung) – 1. Änderung Seite 20	
Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofsgebührensatzung) Seite 21	

Amtlicher Teil**Haushaltssatzung
der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	60.336.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	61.958.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	543.100 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	561.100 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	57.551.700 EUR
Auszahlungen auf	60.956.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.858.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.734.500 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.692.800 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.837.100 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	384.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 4.052.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der Kontengruppe 50/51 und 70
Personalaufwendungen/Personalauszahlungen
– ab 50,0 TEUR je Einzelfall
- Kontengruppe 52 und 72
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
– ab 50,0 TEUR je Einzelfall
- Kontengruppe 53 und 73
Transferaufwendungen/Transferauszahlungen
– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
- Kontogruppe 54 und 74
Sonstige ordentliche Aufwendungen/sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
- Kontogruppe 55 und 75
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/Finanzauszahlungen
– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
- Kontogruppe 78
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt
– ab 50,0 TEUR je Einzelfall
jedoch überplanmäßige Bauleistungen
– um mehr als 20 v. H. der geplanten Ansätze, maximal bei Erhöhung des kommunalen Eigenanteils um 100,0 TEUR

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen, ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

- Keiner vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen:
- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der laufenden Verwaltung in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind
 - b) unabwiesbare Aufwendungen/Auszahlungen für Pflichtaufgaben in unbeschränkter Höhe
 - c) über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in unbegrenzter Höhe, wenn dafür die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen und zweckgebundene Finanzierungsquellen vorhanden sind

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6
entfällt

Schwedt/Oder, 04.12.2014

Polzehl
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 04.12.2014 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im Rathaus Haus 2, Zimmer 218 aus.

Schwedt/Oder, 04.12.2014

Für die Stadt Schwedt/Oder

Polzehl
Bürgermeister

Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464); §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]); § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder befinden.

Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Es werden folgende Betreuungsarten angeboten:
 - Kinderkrippe: für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - Kindergarten: für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung,
 - Hort: für Schulkinder im Grundschulalter.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge, in Form von Gebühren nach dieser Satzung, erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen, gegebenenfalls mit Trinkmilch sowie Obst wird ein gesondertes Entgelt erhoben, das in der Höhe den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen entspricht und nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 3

Aufnahme, Eingewöhnung, Gastkinder

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Schwedt/Oder. Beim Wechsel eines Kindes in eine andere sich in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder befindlichen Kindertagesstätte bleibt der Betreuungsvertrag bestehen, lediglich die Bezeichnung der besuchten Kindertagesstätte wird geändert.
- (2) Bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes in eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten ist der Leiterin oder dem Leiter der aufnehmenden Kindertagesstätte von den Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Diese Bescheinigung soll zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als eine Woche sein.
- (3) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden in den Kindertagesstätten der Stadt Schwedt/Oder aufgenommen werden.
Vor der Aufnahme von Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Schwedt/Oder ist, muss dem Kitaträger eine Bereitschaftserklärung der Wohnortgemeinde zum Kostenausgleich vorliegen sowie eine schriftliche Genehmigung zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII.
- (4) Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist bei bedingtem Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Bescheid über die Anerkennung des Rechtsanspruches durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Dieser Bescheid ist erforderlich, wenn
 - die Betreuung für Kinder im Alter bis zum vollendeten 1. Lebensjahr erfolgen soll,
 - die tägliche Betreuungszeit für Kinder bis zur Einschulung mehr als 6 Stunden betragen muss,
 - die tägliche Betreuungszeit im Hort länger als 4 Stunden erfolgen soll,
 - Kinder der 5. und 6. Jahrgangsstufe den Hort besuchen sollen.
- (5) Vor der regulären Aufnahme in die jeweils altersgerechte Betreuungsform der Kindertagesbetreuung kann die Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Eingewöhnung erfolgen. Die maximale Dauer der Eingewöhnungsphase soll 14 Tage nicht überschreiten.
- (6) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen freien Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätte und nach Einwilligung der Leiterin oder des Leiters der entsprechenden Kindertagesstätte gewährt werden.
- (7) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats.

Amtlicher Teil

§ 4 Grundsätze der Betreuung

- (1) Erziehung, Bildung, Versorgung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte erfolgen auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der durch den Kita-Ausschuss beschlossenen pädagogischen Konzeption.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin oder den Erzieher und endet mit dessen Übergabe in die Obhut der abholungsberechtigten Person(en) bzw. beim Verlassen des Grundstückes, wenn das Kind nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten ohne Begleitung nach Hause gehen darf.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Es werden folgende Betreuungszeiten pro Tag innerhalb der Öffnungszeit mit entsprechender Gebührenstaffelung angeboten:
 1. für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung.
 - a) bis 4 Stunden,
 - b) bis 6 Stunden,
 - c) bis 8 Stunden,
 - d) bis 10 Stunden,
 - e) Schicht.
 2. für Kinder im Grundschulalter
 - a) bis 4 Stunden
 - b) bis 6 Stunden
 Eine längere Betreuungszeit während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen ist nach vorheriger Anmeldung mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

Eine Betreuung, die mehr als 10 Stunden pro Tag im Kinderkrippen- und Kindergartenalter sowie über 6 Stunden im Hortalter umfasst, ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

- (2) Die Mindestbetreuungszeit bis zu 6 Stunden pro Tag wird für Kinder bis zum Schuleintritt in der Zeit von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr gewährt. Änderungen wegen Teilzeit- bzw. Schichtarbeit der Eltern müssen mit der Kindertagesstättenleitung vereinbart werden.
- (3) Die Mindestbetreuungszeit bis zu 4 Stunden pro Tag für Schulkinder der 1. bis 4. Klasse wird durch den schulischen Stundenplan bestimmt und muss mit der Kindertagesstättenleitung vereinbart werden.
- (4) Den Betreuungsumfang von Hortkindern in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen vereinbaren die Personensorgeberechtigten mindestens einen Monat vor Ferienbeginn mit der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte.
- (5) Eine 4-stündige Betreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt erfolgt:
 - a) vormittags bis einschließlich Mittagessen oder
 - b) ab einschließlich Mittagessen, nachmittags.
- (6) Als entschuldigt gilt ein Kind, wenn die Kindertagesstättenleitung am ersten Tag seines Fehlens bis 08:00 Uhr vom Fernbleiben und dessen Grund unterrichtet wurde. Bei nachträglicher Unterrichtung gilt das Kind erst ab dem Tag als entschuldigt, an dem die Benachrichtigung erfolgt.

§ 6 Mitteilungspflicht bei übertragbaren Krankheiten

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit im Umfeld des Kindes sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang bei der Stadt Schwedt/Oder an.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder ist berechtigt, den Betreuungsvertrag zum Ende eines Kalendermonats insbesondere dann zu kündigen, wenn
 - a) der Platz über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen unentschuldigt nicht genutzt wird,
 - b) die Gebührenpflichtigen mit ihrer Gebührenaufzahlung in Verzug sind,
 - c) eine Änderung der Gesetzeslage hinsichtlich der Kindertagesbetreuung eintritt.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den vorstehenden Vorschriften gekündigt wurde, endet das Benutzungsverhältnis durch Ablauf der vereinbarten Vertragszeit.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflichtigkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Bei Neuaufnahme, Ausschluss oder Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Monatsbeträgen erhoben. Wenn das Kind im gesamten laufenden Kalenderjahr angemeldet war, wird im Dezember kein Monatsbetrag erhoben. Damit sind vorübergehende Abwesenheiten und Schließzeiten abgegolten.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit eines Kindes über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (insbesondere Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Ein Zwölftel der Jahresgebühr (Monatsgebühr) ist jeweils am 3. für den laufenden Monat fällig.

Amtlicher Teil

- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos über eine Erklärung zur Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren oder per Überweisung (Selbsteinzahlung).

§ 11

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem anzurechnenden Jahreseinkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der Altersgruppe des zu betreuenden Kindes sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang bemessen.
- (2) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Grundsätzlich wird das Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Lebt das Kind jedoch mit nur einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt, so ist hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens jedoch nur dessen Einkommen zu berücksichtigen.
- (3) a) Das Jahreselterneinkommen beinhaltet folgende Positionen:
1. bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich des im Einkommenssteuergesetz bestimmten Pauschbetrages für Werbungskosten. Höhere Werbungskosten können mittels Steuerbescheid des Finanzamtes nachgewiesen und geltend gemacht werden;
 2. bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn);
 3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
 4. sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
 5. sonstige Einnahmen.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel
- Kindergeld für das Kind, welches in der Einrichtung betreut wird,
 - Wohngeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen und das Kind, für das die Gebühren erhoben werden,
 - Rente (Kapitalanteil),
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
 - Geldleistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Konkursausfallgeld, Sozialhilfe, Leistungen der Grundversicherung,
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen; z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden, Berufsbildungsfreibetrag (BAB), Elterngeld, soweit es nicht nach Punkt c dieses Absatzes von der Anrechnung ausgeschlossen ist
- b) Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für Verwandte der Eltern, die nicht unter Absatz 5 dieses Paragraphen fallen, werden vom Einkommen abgesetzt. Sofern nur das Einkommen eines Elternteils für die Gebührenberechnung herangezogen wird, werden auch nur dessen Unterhaltsaufwendungen berücksichtigt.
- c) Folgende Positionen gehören nicht zum Jahreseinkommen:

1. Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 2. Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
 3. Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG),
 4. Elterngeld, soweit es nicht 300,00 € übersteigt.
- d) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte des einen Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- e) Von den Einkünften im Sinne von Punkt a, Nummer 1 bis 4 dieses Absatzes wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen. Dies gilt nicht für Einkünfte, die aus einem Beamtenverhältnis oder der Ausübung eines Mandates bzw. einer entsprechenden Versorgung erzielt wurden. Hier wird ein pauschaler Abzug von 15 v. H. vorgenommen.
- (4) Aus den Anlagen dieser Satzung ist die sich entsprechend dem anzurechnenden Elterneinkommen ergebende Jahres- bzw. Monatsgebühr zu entnehmen. Die Anlagen sind Satzungsbestandteil.
- (5) Wenn mehrere gesetzlich unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern oder, sofern nur das Einkommen eines Elternteils für die Gebührenberechnung herangezogen wird, in dessen Haushalt leben, ermäßigen sich die Gebühren gleichmäßig für alle Kinder ab dem zweiten gesetzlich unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 vom Hundert des Grundbetrages. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind dabei stets als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen die Unterhaltsberechtigung nachzuweisen, etwa durch den Nachweis darüber, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird, ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu ernähren. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, erfolgt keine Ermäßigung des Grundbetrages.
- (6) Die Gebühr für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten oder älteren Gruppe betreut wird.
- (7) Bei zeitweiliger Betreuung von bis zu 5 Tagen im Monat mit bis zu 6 Stunden täglich (Gastkind) wird, unter Einhaltung der Vorschriften der Tagesbetreuung und im Rahmen vorhandener Kapazitäten, eine Gebühr von 15,00 € pro Betreuungstag erhoben. Pro Übernachtung (ab 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind 17,00 € zu zahlen.
- (8) Für Pflegekinder im Sinne des § 33 SGB VIII und Kinder aus Betreuungsformen nach § 34 SGB VIII wird eine einkommensunabhängige monatliche Gebühr in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge erhoben:
für ein Kind im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr von 141,34 €,
für ein Kind von 3 Jahren bis zur Einschulung von 96,96 €,
für ein Kind im Grundschulalter von 73,58 €.
- (9) Die Monatsgebühr erhöht sich bei Kindern mit Schichtbetreuung um 35,00 € (von montags 05:30 Uhr bis samstags 16:30 Uhr bei durchgehender Öffnungszeit).
- (10) Wird in der Kindertagesstätte über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, aber innerhalb der Öffnungszeit, Betreuung erforderlich, sind 11,00 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Erfolgt die Betreuung über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus, wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (11) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt folgende Regelung:
- a) bei höherem Betreuungsbedarf ist bereits für den laufenden Monat die entsprechende Gebühr zu zahlen,
 - b) bei niedrigerem Betreuungsbedarf wird im folgenden Monat die Änderung gebührenwirksam.

Amtlicher Teil

§ 12

Kosten der Ferienbetreuung und unterrichtsfreier Tage für Kinder im Grundschulalter

- (1) Für eine längere Betreuungszeit während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen wird ein wöchentlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser ist unabhängig von der monatlichen Gebühr zu entrichten. Fehltage haben auf die Zahlung keinen Einfluss.
- (2) Die wöchentlichen Pauschalbeträge für Ferienbetreuung staffeln sich wie folgt:
 - a) Vertragliche Betreuungszeit: 4 Stunden
 - 10,00 € bei einem Betreuungsbedarf von bis zu 6 Stunden,
 - 20,00 € bei einem Betreuungsbedarf von bis zu 8 Stunden,
 - 30,00 € bei einem Betreuungsbedarf von bis zu 10 Stunden.
 - b) Vertragliche Betreuungszeit: 6 Stunden
 - 10,00 € bei einem Betreuungsbedarf von bis zu 8 Stunden,
 - 20,00 € bei einem Betreuungsbedarf von bis zu 10 Stunden.
- (3) Der tägliche Pauschalbetrag für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen beträgt 2,00 €.

§ 13

vorläufige und endgültige Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren für das laufende Kalenderjahr werden vorläufig festgesetzt. Grundlage des vorläufigen Gebührenbescheides ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Einkommen. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Gebühr für das abgelaufene Jahr auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens durch endgültigen Bescheid festgesetzt. Mit dem endgültigen Bescheid werden die vorläufige und endgültige Gebühr gegenübergestellt und durch:
 - Festsetzung einer Erstattung von bisher zu viel gezahlten Gebühren oder
 - Festsetzung einer Nachforderung für bisher zu wenig gezahlte Gebühren
 abgerechnet.
 Wurde im laufenden Jahr bis zur Erteilung des vorläufigen Kostenbeitragsbescheides eine andere als die durch diesen Bescheid festgesetzte Gebühr bezahlt, erfolgt mit diesem vorläufigen Bescheid eine Abrechnung des bisher gezahlten gegenüber der nach neuem Bescheid zu zahlenden Gebühr.
- (2) Sowohl das für das laufende Jahr zu erwartende Einkommen als auch das tatsächliche Einkommen des abgelaufenen Jahres ist durch die Gebührenpflichtigen bis zum 31. März eines jeden Jahres nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein:
 - Lohnsteuerkarte,
 - Einkommenssteuerbescheid,
 - Jahresverdienstbescheinigung,

- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes,
- Bescheide über Sozialleistungen,
- Belege für Unterhalt/Unterhaltsvorschuss,
- Wohngeldbescheid.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbststeinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Sollten die zum Nachweis des Einkommens oder erhöhter Werbungskosten vorgesehenen Bescheide des Finanzamtes dem Kostenbeitragschuldner nicht bis zum 31. März des auf das Kostenbeitragsjahr folgenden Jahres vorliegen, sind sie spätestens 3 Monate nach ihrem Zugang nachzureichen.

- (3) Bei Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte haben die Gebührenpflichtigen sowohl das tatsächliche Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres (sofern für das abgelaufene Jahr noch kein endgültiger Bescheid erstellt ist) als auch das tatsächliche Einkommen des laufenden Jahres bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Kindes aus der Kindertagesstätte nachzuweisen. Auf dieser Grundlage wird/werden der/die endgültige/n Gebührenbescheid/e erstellt.
- (4) Werden bis zum 31. März des laufenden Jahres keine oder unvollständige Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des für die jeweilige Altersgruppe geltenden Höchstbetrages (siehe Anlagen).

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Kindertagesstättensatzung (Kita-Satzung) tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten vom 25. November 2004 sowie die Satzungen zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten 1. Änderung vom 10. Oktober 2007 und 2. Änderung vom 1. Dezember 2009 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 05.12.2014

*i. V. Herrmann
Polzehl
Bürgermeister*

Anlagen 1-10

Amtlicher Teil

Anlage 1

Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder

getragenen Kindertagesstätten

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Betreuungszeit: bis 4 Stunden

unterhalts- berechtigte Kinder	Elkerneinkommen in Euro lt. § 11														
	bis 12.672	über 12.672	über 13.172	über 13.711	über 14.990	über 16.268	über 17.547	über 18.825	über 20.103	über 21.381	über 22.660	über 23.938	über 25.216	über 26.494	über 27.773
1 Kind	233,52	322,49	411,47	500,44	613,23	717,40	816,45	911,75	1.004,21	1.094,37	1.182,69	1.269,29	1.354,46	1.438,36	1.521,18
100 v.H.*	MG	19,46	26,87	34,29	41,70	59,78	68,04	75,98	83,68	91,20	98,56	105,77	112,87	119,86	126,77
2 Kinder	210,17	290,24	370,32	450,40	551,91	645,66	734,81	820,57	903,79	984,94	1.064,42	1.142,36	1.219,01	1.294,52	1.369,07
90 v. H.*	MG	17,51	24,19	30,86	37,53	45,99	53,80	61,23	68,38	75,32	82,08	88,70	95,20	101,58	114,09
3 Kinder	186,82	258,00	329,18	400,35	490,59	573,92	653,16	729,40	803,37	875,50	946,15	1.015,43	1.083,57	1.150,69	1.216,95
80 v. H.*	MG	15,57	21,50	27,43	33,36	40,88	47,83	54,43	60,78	66,95	72,96	78,85	84,62	90,30	95,89
4 Kinder	163,46	225,75	288,03	350,31	429,26	502,18	571,52	638,22	702,95	766,06	827,88	888,50	948,12	1.006,85	1.064,83
70 v.H.*	MG	13,62	18,81	24,00	29,19	35,77	41,85	47,63	53,19	58,58	63,84	68,99	74,04	79,01	83,90
5 Kinder	140,11	193,50	246,88	300,27	367,94	430,44	489,87	547,05	602,52	656,62	709,61	761,58	812,68	863,02	912,71
60 v. H.*	MG	11,68	16,12	20,57	25,02	30,66	35,87	40,82	45,59	50,21	54,72	59,13	63,46	67,72	71,92
6 Kinder	116,76	161,25	205,73	250,22	306,62	358,70	408,23	455,87	502,10	547,19	591,34	634,65	677,23	719,18	760,59
50 v. H.*	MG	9,73	13,44	17,14	20,85	25,55	34,02	37,99	41,84	45,60	49,28	52,89	56,44	59,93	63,38

unterhalts- berechtigte Kinder	Elkerneinkommen in Euro lt. § 11											
	über 29.051	über 30.329	über 31.607	über 32.886	über 34.164	über 35.442	über 36.720	über 37.998	über 39.276	über 40.555	über 41.833	über 43.111
1 Kind	1.602,92	1.683,71	1.763,64	1.842,84	1.921,23	1.998,94	2.076,00	2.152,46	2.228,34	2.303,74	2.378,57	2.452,92
100 v.H.*	MG	133,58	140,31	146,97	153,57	160,10	166,58	173,00	179,37	185,70	191,98	204,41
2 Kinder	1.442,62	1.515,34	1.587,28	1.658,55	1.729,11	1.799,04	1.868,40	1.937,21	2.005,51	2.073,37	2.140,72	2.207,63
90 v. H.*	MG	120,22	126,28	132,27	138,21	144,09	155,70	161,43	167,13	172,78	178,39	183,97
3 Kinder	1.282,33	1.346,97	1.410,91	1.474,27	1.536,99	1.599,15	1.660,80	1.721,97	1.782,67	1.842,99	1.902,86	1.962,34
80 v. H.*	MG	106,86	112,25	117,58	122,86	128,08	133,26	138,40	143,50	148,56	153,58	158,57
4 Kinder	1.122,04	1.178,60	1.234,55	1.289,99	1.344,86	1.399,26	1.453,20	1.506,72	1.559,84	1.612,62	1.665,00	1.717,04
70 v.H.*	MG	93,50	98,22	102,88	107,50	112,07	116,60	121,10	125,56	129,99	134,39	138,75
5 Kinder	961,75	1.010,22	1.058,18	1.105,70	1.152,74	1.199,36	1.245,60	1.291,47	1.337,00	1.382,25	1.427,14	1.471,75
60 v. H.*	MG	80,15	84,19	88,18	92,14	96,06	103,80	107,62	111,42	115,19	118,93	122,65
6 Kinder	801,46	841,85	881,82	921,42	960,62	999,47	1.038,00	1.076,23	1.114,17	1.151,87	1.189,29	1.226,46
50 v. H.*	MG	66,79	70,15	73,48	76,78	80,05	86,50	89,69	92,85	95,99	99,11	102,21

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

* x von Hundert des Grundbetrages

Amtlicher Teil

Anlage 2

Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder getragenen Kindertagesstätten

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Betreuungszeit: bis 6 Stunden

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11															
	bis 12.672	über 12.672	über 13.172	über 13.711	über 14.990	über 16.268	über 17.547	über 18.825	über 20.103	über 21.381	über 22.660	über 23.938	über 25.216	über 26.494	über 27.773	
1 Kind	JG	350,28	438,40	526,52	614,64	742,05	859,71	971,60	1.079,24	1.183,68	1.285,53	1.483,12	1.579,32	1.674,09	1.767,65	
100 v. H.*	MG	29,19	36,53	43,88	51,22	61,84	71,64	80,97	89,94	98,64	107,13	123,59	131,61	139,51	147,30	
2 Kinder	JG	315,25	394,56	473,87	553,18	667,84	773,74	874,44	971,32	1.065,32	1.156,98	1.334,81	1.421,39	1.506,68	1.590,89	
90 v. H.*	MG	26,27	32,88	39,49	46,10	55,65	64,48	72,87	80,94	88,78	96,41	111,23	118,45	125,56	132,57	
3 Kinder	JG	280,22	350,72	421,22	491,71	593,64	687,77	777,28	863,39	946,95	1.028,43	1.186,49	1.263,46	1.339,27	1.414,12	
80 v. H.*	MG	23,35	29,23	35,10	40,98	49,47	57,31	64,77	71,95	78,91	85,70	98,87	105,29	111,61	117,84	
4 Kinder	JG	245,20	306,88	368,56	430,25	519,43	601,80	680,12	755,47	828,58	899,87	1.038,18	1.105,53	1.171,86	1.237,36	
70 v. H.*	MG	20,43	25,57	30,71	35,85	43,29	50,15	56,68	62,96	69,05	74,99	86,52	92,13	97,66	103,11	
5 Kinder	JG	210,17	263,04	315,91	368,79	445,23	515,82	582,96	647,55	710,21	771,32	889,87	947,59	1.004,46	1.060,59	
60 v. H.*	MG	17,51	21,92	26,33	30,73	37,10	42,99	48,58	53,96	59,18	64,28	74,16	78,97	83,70	88,38	
6 Kinder	JG	175,14	219,20	263,26	307,32	371,02	429,85	485,80	539,62	591,84	642,77	741,56	789,66	837,05	883,83	
50 v. H.*	MG	14,60	18,27	21,94	25,61	30,92	35,82	40,48	44,97	49,32	53,56	57,72	61,80	65,81	69,75	73,65

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11												
	über 29.051	über 30.329	über 31.607	über 32.886	über 34.164	über 35.442	über 36.720	über 37.998	über 39.276	über 40.555	über 41.833	über 43.111	
1 Kind	JG	1.859,97	1.951,23	2.041,52	2.130,98	2.219,54	2.307,31	2.394,36	2.480,72	2.566,44	2.651,61	2.736,14	2.820,12
100 v. H.*	MG	155,00	162,60	170,13	177,58	184,96	192,28	199,53	206,73	213,87	220,97	228,01	235,01
2 Kinder	JG	1.673,97	1.756,11	1.837,37	1.917,88	1.997,58	2.076,58	2.154,92	2.232,65	2.309,80	2.386,45	2.462,53	2.538,11
90 v. H.*	MG	139,50	146,34	153,11	159,82	166,47	173,05	179,58	186,05	192,48	198,87	205,21	211,51
3 Kinder	JG	1.487,98	1.560,99	1.633,22	1.704,79	1.775,63	1.845,85	1.915,49	1.984,58	2.053,15	2.121,29	2.188,91	2.256,10
80 v. H.*	MG	124,00	130,08	136,10	142,07	147,97	153,82	159,62	165,38	171,10	176,77	182,41	188,01
4 Kinder	JG	1.301,98	1.365,86	1.429,07	1.491,69	1.553,68	1.615,12	1.676,05	1.736,51	1.796,51	1.856,13	1.915,30	1.974,08
70 v. H.*	MG	108,50	113,82	119,09	124,31	129,47	134,59	139,67	144,71	149,71	154,68	159,61	164,51
5 Kinder	JG	1.115,98	1.170,74	1.224,91	1.278,59	1.331,72	1.384,39	1.436,62	1.488,43	1.539,86	1.590,97	1.641,68	1.692,07
60 v. H.*	MG	93,00	97,56	102,08	106,55	110,98	115,37	119,72	124,04	128,32	132,58	136,81	141,01
6 Kinder	JG	929,99	975,62	1.020,76	1.065,49	1.109,77	1.153,66	1.197,18	1.240,36	1.283,22	1.325,81	1.368,07	1.410,06
50 v. H.*	MG	77,50	81,30	85,06	88,79	92,48	96,14	99,76	103,36	106,93	110,48	114,01	117,51

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

* x von Hundert des Grundbetrages

Amtlicher Teil

Anlage 3

**Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder
getragenen Kindertagesstätten
Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungszeit: bis 8 Stunden**

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11														
	bis 12.672	über 12.672	über 13.172	über 13.711	über 14.990	über 16.268	über 17.547	über 18.825	über 20.103	über 21.381	über 22.660	über 23.938	über 25.216	über 26.494	über 27.773
1 Kind 100 v.H.*	JG 467,04	MG 552,27	637,49	722,72	859,83	986,45	1.106,86	1.222,70	1.335,09	1.444,69	1.552,05	1.657,32	1.760,85	1.862,84	1.963,52
2 Kinder 90 v. H.*	JG 420,34	MG 35,03	497,04	573,74	773,84	887,80	996,17	1.100,43	1.201,58	1.300,22	1.396,84	1.491,59	1.584,77	1.676,55	1.767,17
3 Kinder 80 v. H.*	JG 373,63	MG 31,14	441,81	509,99	687,86	789,16	885,49	978,16	1.068,07	1.155,75	1.241,64	1.325,86	1.408,68	1.490,27	1.570,81
4 Kinder 70 v.H.*	JG 326,93	MG 27,24	386,59	446,25	601,88	690,51	774,80	855,89	934,56	1.011,28	1.086,43	1.160,12	1.232,60	1.303,99	1.374,46
5 Kinder 60 v. H.*	JG 280,22	MG 23,35	331,36	382,50	515,90	591,87	664,11	733,62	801,05	866,82	931,23	994,39	1.056,51	1.117,70	1.178,11
6 Kinder 50 v. H.*	JG 233,52	MG 19,46	276,13	318,75	429,91	493,22	553,43	611,35	667,54	722,35	776,02	828,66	880,43	931,42	981,76

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11											
	über 29.051	über 30.329	über 31.607	über 32.886	über 34.164	über 35.442	über 36.720	über 37.998	über 39.276	über 40.555	über 41.833	über 43.111
1 Kind 100 v.H.*	JG 2.062,87	MG 171,91	2.258,24	2.354,51	2.449,81	2.544,27	2.637,94	2.730,88	2.823,12	2.914,78	3.005,75	3.096,12
2 Kinder 90 v. H.*	JG 1.856,58	MG 154,72	1.944,97	2.032,42	2.204,83	2.289,84	2.374,15	2.457,79	2.540,81	2.623,30	2.705,17	2.786,51
3 Kinder 80 v. H.*	JG 1.650,29	MG 137,52	1.728,86	1.806,59	1.959,85	2.035,41	2.110,35	2.184,70	2.258,50	2.331,83	2.404,60	2.476,90
4 Kinder 70 v.H.*	JG 1.444,01	MG 120,33	1.512,75	1.580,77	1.714,87	1.780,99	1.846,56	1.911,62	1.976,19	2.040,35	2.104,02	2.167,28
5 Kinder 60 v. H.*	JG 1.237,72	MG 103,14	1.296,65	1.354,94	1.469,89	1.526,56	1.582,77	1.638,53	1.693,87	1.748,87	1.803,45	1.857,67
6 Kinder 50 v. H.*	JG 1.031,43	MG 85,95	1.080,54	1.129,12	1.224,90	1.272,13	1.318,97	1.365,44	1.411,56	1.457,39	1.502,87	1.548,06

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

* x von Hundert des Grundbetrages

Amtlicher Teil

Anlage 4

Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder getragenen Kindertagesstätten
Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungszeit: bis 10 Stunden

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11														
	bis 12.672	über 12.672	über 13.172	über 13.711	über 14.990	über 16.268	über 17.547	über 18.825	über 20.103	über 21.381	über 22.660	über 23.938	über 25.216	über 26.494	über 27.773
1 Kind	JG 583,80	667,67	751,54	835,41	985,91	1.124,90	1.257,08	1.384,24	1.507,62	1.627,94	1.745,78	1.861,34	1.974,99	2.086,95	2.197,47
100 v.H.*	MG 48,65	55,64	62,63	69,62	82,16	93,74	104,76	115,35	125,64	135,66	145,48	155,11	164,58	173,91	183,12
2 Kinder	JG 525,42	600,90	676,38	751,86	887,32	1.012,41	1.131,38	1.245,82	1.356,86	1.465,14	1.571,21	1.675,21	1.777,49	1.878,25	1.977,72
90 v. H.*	MG 43,79	50,08	56,37	62,66	73,94	84,37	94,28	103,82	113,07	122,10	130,93	139,60	148,12	156,52	164,81
3 Kinder	JG 467,04	534,13	601,23	668,32	788,73	899,92	1.005,67	1.107,40	1.206,10	1.302,35	1.396,63	1.489,08	1.579,99	1.669,56	1.757,97
80 v. H.*	MG 38,92	44,51	50,10	55,69	65,73	74,99	83,81	92,28	100,51	108,53	116,39	124,09	131,67	139,13	146,50
4 Kinder	JG 408,66	467,37	526,08	584,78	690,14	787,43	879,96	968,97	1.055,33	1.139,56	1.222,05	1.302,94	1.382,49	1.460,86	1.538,23
70 v.H.*	MG 34,06	38,95	43,84	48,73	57,51	65,62	73,33	80,75	87,94	94,96	101,84	108,58	115,21	121,74	128,19
5 Kinder	JG 350,28	400,60	450,92	501,24	591,55	674,94	754,25	830,55	904,57	976,76	1.047,47	1.116,81	1.185,00	1.252,17	1.318,48
60 v. H.*	MG 29,19	33,38	37,58	41,77	49,30	56,25	62,85	69,21	75,38	81,40	87,29	93,07	98,75	104,35	109,87
6 Kinder	JG 291,90	333,83	375,77	417,70	492,96	562,45	628,54	692,12	753,81	813,97	872,89	930,67	987,50	1.043,47	1.098,73
50 v. H.*	MG 24,33	27,82	31,31	34,81	41,08	46,87	52,38	57,68	62,82	67,83	72,74	77,56	82,29	86,96	91,56

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11											
	über 29.051	über 30.329	über 31.607	über 32.886	über 34.164	über 35.442	über 36.720	über 37.998	über 39.276	über 40.555	über 41.833	über 43.111
1 Kind	JG 2.306,53	2.414,34	2.520,99	2.626,67	2.731,28	2.834,97	2.937,80	3.039,83	3.141,08	3.241,70	3.341,56	3.440,76
100 v.H.*	MG 192,21	201,19	210,08	218,89	227,61	236,25	244,82	253,32	261,76	270,14	278,46	286,73
2 Kinder	JG 2.075,87	2.172,90	2.268,89	2.364,01	2.458,16	2.551,48	2.644,02	2.735,84	2.826,98	2.917,53	3.007,40	3.096,68
90 v. H.*	MG 172,99	181,08	189,07	197,00	204,85	212,62	220,34	227,99	235,58	243,13	250,62	258,06
3 Kinder	JG 1.845,22	1.931,47	2.016,80	2.101,34	2.185,03	2.267,98	2.350,24	2.431,86	2.512,87	2.593,36	2.673,24	2.752,61
80 v. H.*	MG 153,77	160,96	168,07	175,11	182,09	189,00	195,85	202,66	209,41	216,11	222,77	229,38
4 Kinder	JG 1.614,57	1.690,03	1.764,70	1.838,67	1.911,90	1.984,48	2.056,46	2.127,88	2.198,76	2.269,19	2.339,09	2.408,53
70 v.H.*	MG 134,55	140,84	147,06	153,22	159,32	165,37	171,37	177,32	183,23	189,10	194,92	200,71
5 Kinder	JG 1.383,92	1.448,60	1.512,60	1.576,00	1.638,77	1.700,98	1.762,68	1.823,90	1.884,65	1.945,02	2.004,93	2.064,46
60 v. H.*	MG 115,33	120,72	126,05	131,33	136,56	141,75	146,89	151,99	157,05	162,09	167,08	172,04
6 Kinder	JG 1.153,26	1.207,17	1.260,50	1.313,34	1.365,64	1.417,49	1.468,90	1.519,91	1.570,54	1.620,85	1.670,78	1.720,38
50 v. H.*	MG 96,11	100,60	105,04	109,44	113,80	118,12	122,41	126,66	130,88	135,07	139,23	143,37

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

* x von Hundert des Grundbetrages

Amtlicher Teil

Anlage 5

Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder getragenen Kindertagesstätten
Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 4 Stunden

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11														
	bis 12.672	über 12.672	über 13.172	über 13.711	über 14.990	über 16.268	über 17.547	über 18.825	über 20.103	über 21.381	über 22.660	über 23.938	über 25.216	über 26.494	über 27.773
1 Kind	233,52	307,31	381,11	454,90	550,39	638,58	722,45	803,12	881,40	957,74	1.032,51	1.105,83	1.177,94	1.248,97	1.319,09
100 v.H.*	MG 19,46	25,61	31,76	37,91	45,87	53,22	60,20	66,93	73,45	79,81	86,04	92,15	98,16	104,08	109,92
2 Kinder	210,17	276,58	343,00	409,41	495,35	574,72	650,20	722,81	793,26	861,97	929,26	995,25	1.060,14	1.124,07	1.187,18
90 v. H.*	MG 17,51	23,05	28,58	34,12	41,28	47,89	54,18	60,23	66,11	71,83	77,44	82,94	88,35	93,67	98,93
3 Kinder	186,82	245,85	304,89	363,92	440,32	510,86	577,96	642,50	705,12	766,19	826,01	884,66	942,35	999,17	1.055,27
80 v. H.*	MG 15,57	20,49	25,41	30,33	36,69	42,57	48,16	53,54	58,76	63,85	68,83	73,72	78,53	83,26	87,94
4 Kinder	163,46	215,12	266,78	318,43	385,28	447,01	505,71	562,19	616,98	670,42	722,76	774,08	824,56	874,28	923,36
70 v.H.*	MG 13,62	17,93	22,23	26,54	32,11	37,25	42,14	46,85	51,42	55,87	60,23	64,51	68,71	72,86	76,95
5 Kinder	140,11	184,39	228,67	272,94	330,24	383,15	433,47	481,87	528,84	574,64	619,51	663,50	706,76	749,38	791,45
60 v. H.*	MG 11,68	15,37	19,06	22,75	27,52	31,93	36,12	40,16	44,07	47,89	51,63	55,29	58,90	62,45	65,95
6 Kinder	116,76	153,66	190,55	227,45	275,20	319,29	361,22	401,56	440,70	478,87	516,25	552,91	588,97	624,48	659,54
50 v. H.*	MG 9,73	12,80	15,88	18,95	22,93	26,61	30,10	33,46	36,73	39,91	43,02	46,08	49,08	52,04	54,96

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11											
	über 29.051	über 30.329	über 31.607	über 32.886	über 34.164	über 35.442	über 36.720	über 37.998	über 39.276	über 40.555	über 41.833	über 43.111
1 Kind	1.388,28	1.456,69	1.524,36	1.591,41	1.657,78	1.723,57	1.788,81	1.853,54	1.917,79	1.981,62	2.044,98	2.107,92
100 v.H.*	MG 115,69	121,39	127,03	132,62	138,15	143,63	149,07	154,46	159,82	165,14	170,41	175,66
2 Kinder	1.249,46	1.311,02	1.371,92	1.432,27	1.492,00	1.551,21	1.609,93	1.668,19	1.726,01	1.783,46	1.840,48	1.897,13
90 v. H.*	MG 104,12	109,25	114,33	119,36	124,33	129,27	134,16	139,02	143,83	148,62	153,37	158,09
3 Kinder	1.110,63	1.165,35	1.219,49	1.273,13	1.326,22	1.378,85	1.431,05	1.482,83	1.534,23	1.585,30	1.635,98	1.686,34
80 v. H.*	MG 92,55	97,11	101,62	106,09	110,52	114,90	119,25	123,57	127,85	132,11	136,33	140,53
4 Kinder	971,80	1.019,68	1.067,05	1.113,98	1.160,45	1.206,50	1.252,17	1.297,48	1.342,45	1.387,14	1.431,48	1.475,54
70 v.H.*	MG 80,98	84,97	88,92	92,83	96,70	100,54	104,35	108,12	111,87	115,59	119,29	122,96
5 Kinder	832,97	874,01	914,61	954,84	994,67	1.034,14	1.073,29	1.112,12	1.150,67	1.188,97	1.226,99	1.264,75
60 v. H.*	MG 69,41	72,83	76,22	79,57	82,89	86,18	89,44	92,68	95,89	99,08	102,25	105,40
6 Kinder	694,14	728,34	762,18	795,70	828,89	861,78	894,41	926,77	958,89	990,81	1.022,49	1.053,96
50 v. H.*	MG 57,85	60,70	63,51	66,31	69,07	71,82	74,53	77,23	79,91	82,57	85,21	87,83

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

* x von Hundert des Grundbetrages

Amtlicher Teil

Anlage 6

Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder getragenen Kindertagesstätten
Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 6 Stunden

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11														
	bis 12.672	über 12.672	über 13.172	über 13.711	über 14.990	über 16.268	über 17.547	über 18.825	über 20.103	über 21.381	über 22.660	über 23.938	über 25.216	über 26.494	über 27.773
1 Kind 100 v.H.*	JG 350,28	JG 411,89	JG 473,51	JG 535,12	JG 637,22	JG 731,50	JG 821,17	JG 907,42	JG 991,11	JG 1.072,73	JG 1.152,67	JG 1.231,06	JG 1.308,15	JG 1.384,09	JG 1.459,06
2 Kinder 90 v. H.*	MG 29,19	MG 34,32	MG 39,46	MG 44,59	MG 53,10	MG 60,96	MG 68,43	MG 75,62	MG 82,59	MG 89,39	MG 96,06	MG 102,59	MG 109,01	MG 115,34	MG 121,59
3 Kinder 80 v. H.*	JG 315,25	JG 370,71	JG 426,16	JG 481,61	JG 573,50	JG 658,35	JG 739,05	JG 816,68	JG 892,00	JG 965,46	JG 1.037,40	JG 1.107,95	JG 1.177,34	JG 1.245,68	JG 1.313,16
4 Kinder 70 v. H.*	MG 26,27	MG 30,89	MG 35,51	MG 40,13	MG 47,79	MG 54,86	MG 61,59	MG 68,06	MG 74,33	MG 80,45	MG 86,45	MG 92,33	MG 98,11	MG 103,81	MG 109,43
5 Kinder 60 v. H.*	JG 280,22	JG 329,52	JG 378,81	JG 428,10	JG 509,77	JG 585,20	JG 656,93	JG 725,94	JG 792,89	JG 858,18	JG 922,14	JG 984,85	JG 1.046,52	JG 1.107,28	JG 1.167,25
6 Kinder 50 v. H.*	MG 23,35	MG 27,46	MG 31,57	MG 35,67	MG 42,48	MG 48,77	MG 54,74	MG 60,49	MG 66,07	MG 71,52	MG 76,84	MG 82,07	MG 87,21	MG 92,27	MG 97,27
7 Kinder 40 v. H.*	JG 245,20	JG 288,33	JG 331,46	JG 374,59	JG 446,05	JG 512,05	JG 574,82	JG 635,20	JG 693,78	JG 750,91	JG 806,87	JG 861,74	JG 915,71	JG 968,87	JG 1.021,35
8 Kinder 30 v. H.*	MG 20,43	MG 24,03	MG 27,62	MG 31,22	MG 37,17	MG 42,67	MG 47,90	MG 52,93	MG 57,82	MG 62,58	MG 67,24	MG 71,81	MG 76,31	MG 80,74	MG 85,11
9 Kinder 20 v. H.*	JG 210,17	JG 247,14	JG 284,11	JG 321,07	JG 382,33	JG 438,90	JG 492,70	JG 544,45	JG 594,67	JG 643,64	JG 691,60	JG 738,64	JG 784,89	JG 830,46	JG 875,44
10 Kinder 10 v. H.*	MG 17,51	MG 20,59	MG 23,68	MG 26,76	MG 31,86	MG 36,58	MG 41,06	MG 45,37	MG 49,56	MG 53,64	MG 57,63	MG 61,55	MG 65,41	MG 69,20	MG 72,95
11 Kinder 5 v. H.*	JG 175,14	JG 205,95	JG 236,75	JG 267,56	JG 318,61	JG 365,75	JG 410,58	JG 453,71	JG 495,56	JG 536,36	JG 576,34	JG 615,53	JG 654,08	JG 692,05	JG 729,53
12 Kinder 0 v. H.*	MG 14,60	MG 17,16	MG 19,73	MG 22,30	MG 26,55	MG 30,48	MG 34,22	MG 37,81	MG 41,30	MG 44,70	MG 48,03	MG 51,29	MG 54,51	MG 57,67	MG 60,79

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11											
	über 29.051	über 30.329	über 31.607	über 32.886	über 34.164	über 35.442	über 36.720	über 37.998	über 39.276	über 40.555	über 41.833	über 43.111
1 Kind 100 v.H.*	JG 1.533,04	JG 1.606,18	JG 1.678,53	JG 1.750,21	JG 1.821,17	JG 1.891,51	JG 1.961,27	JG 2.030,47	JG 2.099,16	JG 2.167,41	JG 2.235,15	JG 2.302,44
2 Kinder 90 v. H.*	MG 127,75	MG 133,85	MG 139,88	MG 145,85	MG 151,76	MG 157,63	MG 163,44	MG 169,21	MG 174,93	MG 180,62	MG 186,26	MG 191,87
3 Kinder 80 v. H.*	JG 1.379,74	JG 1.445,56	JG 1.510,67	JG 1.575,19	JG 1.639,06	JG 1.702,36	JG 1.765,14	JG 1.827,42	JG 1.889,24	JG 1.950,67	JG 2.011,63	JG 2.072,20
4 Kinder 70 v. H.*	MG 114,98	MG 120,46	MG 125,89	MG 131,27	MG 136,59	MG 141,86	MG 147,09	MG 152,29	MG 157,44	MG 162,56	MG 167,64	MG 172,68
5 Kinder 60 v. H.*	JG 1.226,44	JG 1.284,94	JG 1.342,82	JG 1.400,17	JG 1.456,94	JG 1.513,21	JG 1.569,01	JG 1.624,38	JG 1.679,33	JG 1.733,93	JG 1.788,12	JG 1.841,95
6 Kinder 50 v. H.*	MG 102,20	MG 107,08	MG 111,90	MG 116,68	MG 121,41	MG 126,10	MG 130,75	MG 135,36	MG 139,94	MG 144,49	MG 149,01	MG 153,50
7 Kinder 40 v. H.*	JG 1.073,13	JG 1.124,32	JG 1.174,97	JG 1.225,15	JG 1.274,82	JG 1.324,06	JG 1.372,89	JG 1.421,33	JG 1.469,41	JG 1.517,19	JG 1.564,60	JG 1.611,71
8 Kinder 30 v. H.*	MG 89,43	MG 93,69	MG 97,91	MG 102,10	MG 106,24	MG 110,34	MG 114,41	MG 118,44	MG 122,45	MG 126,43	MG 130,38	MG 134,31
9 Kinder 20 v. H.*	JG 919,83	JG 963,71	JG 1.007,12	JG 1.050,13	JG 1.092,70	JG 1.134,91	JG 1.176,76	JG 1.218,28	JG 1.259,49	JG 1.300,45	JG 1.341,09	JG 1.381,46
10 Kinder 10 v. H.*	MG 76,65	MG 80,31	MG 83,93	MG 87,51	MG 91,06	MG 94,58	MG 98,06	MG 101,52	MG 104,96	MG 108,37	MG 111,76	MG 115,12
11 Kinder 5 v. H.*	JG 766,52	JG 803,09	JG 839,26	JG 875,11	JG 910,59	JG 945,76	JG 980,63	JG 1.015,24	JG 1.049,58	JG 1.083,71	JG 1.117,57	JG 1.151,22
12 Kinder 0 v. H.*	MG 63,88	MG 66,92	MG 69,94	MG 72,93	MG 75,88	MG 78,81	MG 81,72	MG 84,60	MG 87,46	MG 90,31	MG 93,13	MG 95,94

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

* x von Hundert des Grundbetrages

Amtlicher Teil

Anlage 7

**Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen von Schwedt/Oder
getragenen Kindertagesstätten
Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 8 Stunden**

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11														
	bis 12.672	über 12.672	über 13.172	über 13.711	über 14.990	über 16.268	über 17.547	über 18.825	über 20.103	über 21.381	über 22.660	über 23.938	über 25.216	über 26.494	über 27.773
1 Kind 100 v.H.*	JG 467,04	JG 515,38	JG 563,72	JG 612,05	JG 718,10	JG 816,04	JG 909,18	JG 998,78	JG 1.085,72	JG 1.170,50	JG 1.253,54	JG 1.334,97	JG 1.415,05	JG 1.493,93	JG 1.571,81
2 Kinder 90 v. H.*	MG 38,92	MG 42,95	MG 46,98	MG 51,00	MG 59,84	MG 68,00	MG 75,77	MG 83,23	MG 90,48	MG 97,54	MG 104,46	MG 111,25	MG 117,92	MG 124,49	MG 130,98
3 Kinder 80 v. H.*	JG 420,34	JG 463,84	JG 507,34	JG 550,85	JG 646,29	JG 734,44	JG 818,26	JG 898,91	JG 977,15	JG 1.053,45	JG 1.128,18	JG 1.201,47	JG 1.273,54	JG 1.344,54	JG 1.414,63
4 Kinder 70 v.H.*	MG 35,03	MG 38,65	MG 42,28	MG 45,90	MG 53,86	MG 61,20	MG 68,19	MG 74,91	MG 81,43	MG 87,79	MG 94,02	MG 100,12	MG 106,13	MG 112,05	MG 117,89
5 Kinder 60 v. H.*	JG 373,63	JG 412,30	JG 450,97	JG 489,64	JG 574,48	JG 652,84	JG 727,35	JG 799,03	JG 868,58	JG 936,40	JG 1.002,83	JG 1.067,97	JG 1.132,04	JG 1.195,15	JG 1.257,45
6 Kinder 50 v. H.*	MG 31,14	MG 34,36	MG 37,58	MG 40,80	MG 47,87	MG 54,40	MG 60,61	MG 66,59	MG 72,38	MG 78,03	MG 83,57	MG 89,00	MG 94,34	MG 99,60	MG 104,79
1 Kind 100 v.H.*	JG 326,93	JG 360,76	JG 394,60	JG 428,44	JG 502,67	JG 571,23	JG 636,43	JG 699,15	JG 760,00	JG 819,35	JG 877,48	JG 934,48	JG 990,53	JG 1.045,75	JG 1.100,27
2 Kinder 90 v. H.*	MG 27,24	MG 30,06	MG 32,88	MG 35,70	MG 41,89	MG 47,60	MG 53,04	MG 58,26	MG 63,33	MG 68,28	MG 73,12	MG 77,87	MG 82,54	MG 87,15	MG 91,69
3 Kinder 80 v. H.*	JG 280,22	JG 309,23	JG 338,23	JG 367,23	JG 430,86	JG 489,63	JG 545,51	JG 599,27	JG 651,43	JG 702,30	JG 752,12	JG 800,98	JG 849,03	JG 896,36	JG 943,09
4 Kinder 70 v.H.*	MG 23,35	MG 25,77	MG 28,19	MG 30,60	MG 35,91	MG 40,80	MG 45,46	MG 49,94	MG 54,29	MG 58,52	MG 62,68	MG 66,75	MG 70,75	MG 74,70	MG 78,59
5 Kinder 60 v. H.*	JG 233,52	JG 257,69	JG 281,86	JG 306,03	JG 359,05	JG 408,02	JG 454,59	JG 499,39	JG 542,86	JG 585,25	JG 626,77	JG 667,48	JG 707,52	JG 746,97	JG 785,91
6 Kinder 50 v. H.*	MG 19,46	MG 21,47	MG 23,49	MG 25,50	MG 29,92	MG 34,00	MG 37,88	MG 41,62	MG 45,24	MG 48,77	MG 52,23	MG 55,62	MG 58,96	MG 62,25	MG 65,49

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11											
	über 29.051	über 30.329	über 31.607	über 32.886	über 34.164	über 35.442	über 36.720	über 37.998	über 39.276	über 40.555	über 41.833	über 43.111
1 Kind 100 v.H.*	JG 1.648,66	JG 1.724,62	JG 1.799,78	JG 1.874,24	JG 1.947,96	JG 2.021,02	JG 2.093,48	JG 2.165,37	JG 2.236,72	JG 2.307,62	JG 2.377,98	JG 2.447,88
2 Kinder 90 v. H.*	MG 137,39	MG 143,72	MG 149,98	MG 156,19	MG 162,33	MG 168,42	MG 174,46	MG 180,45	MG 186,39	MG 192,30	MG 198,16	MG 203,99
3 Kinder 80 v. H.*	JG 1.483,79	JG 1.552,16	JG 1.619,80	JG 1.686,82	JG 1.753,16	JG 1.818,92	JG 1.884,13	JG 1.948,83	JG 2.013,05	JG 2.076,85	JG 2.140,18	JG 2.203,09
4 Kinder 70 v.H.*	MG 123,65	MG 129,35	MG 134,98	MG 140,57	MG 146,10	MG 151,58	MG 157,01	MG 162,40	MG 167,75	MG 173,07	MG 178,35	MG 183,59
5 Kinder 60 v. H.*	JG 1.318,93	JG 1.379,70	JG 1.439,82	JG 1.499,40	JG 1.558,37	JG 1.616,82	JG 1.674,78	JG 1.732,29	JG 1.789,37	JG 1.846,09	JG 1.902,38	JG 1.958,30
6 Kinder 50 v. H.*	MG 109,91	MG 114,97	MG 119,99	MG 124,95	MG 129,86	MG 134,73	MG 139,57	MG 144,36	MG 149,11	MG 153,84	MG 158,53	MG 163,19
1 Kind 100 v.H.*	JG 1.154,06	JG 1.207,24	JG 1.259,85	JG 1.311,97	JG 1.363,57	JG 1.414,72	JG 1.465,44	JG 1.515,76	JG 1.565,70	JG 1.615,33	JG 1.664,58	JG 1.713,52
2 Kinder 90 v. H.*	MG 96,17	MG 100,60	MG 104,99	MG 109,33	MG 113,63	MG 117,89	MG 122,12	MG 126,31	MG 130,48	MG 134,61	MG 138,72	MG 142,79
3 Kinder 80 v. H.*	JG 989,20	JG 1.034,77	JG 1.079,87	JG 1.124,55	JG 1.168,77	JG 1.212,61	JG 1.256,09	JG 1.299,22	JG 1.342,03	JG 1.384,57	JG 1.426,79	JG 1.468,73
4 Kinder 70 v. H.*	MG 82,43	MG 86,23	MG 89,99	MG 93,71	MG 97,40	MG 101,05	MG 104,67	MG 108,27	MG 111,84	MG 115,38	MG 118,90	MG 122,39
5 Kinder 60 v. H.*	JG 824,33	JG 862,31	JG 899,89	JG 937,12	JG 973,98	JG 1.010,51	JG 1.046,74	JG 1.082,68	JG 1.118,36	JG 1.153,81	JG 1.188,99	JG 1.223,94
6 Kinder 50 v. H.*	MG 68,69	MG 71,86	MG 74,99	MG 78,09	MG 81,16	MG 84,21	MG 87,23	MG 90,22	MG 93,20	MG 96,15	MG 99,08	MG 102,00

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

* x von Hundert des Grundbetrages

Amtlicher Teil

Anlage 8

Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder getragenen Kindertagesstätten
Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 10 Stunden

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11														
	bis 12.672	über 12.672	über 13.172	über 13.711	über 14.990	über 16.268	über 17.547	über 18.825	über 20.103	über 21.381	über 22.660	über 23.938	über 25.216	über 26.494	über 27.773
1 Kind	JG	583,80	619,68	655,56	691,44	803,42	906,83	1.005,18	1.099,79	1.191,59	1.281,11	1.368,79	1.454,77	1.539,33	1.704,86
100 v.H.*	MG	48,65	51,64	54,63	57,62	66,95	75,57	83,77	91,65	99,30	106,76	114,07	121,23	128,28	142,07
2 Kinder	JG	525,42	557,71	590,00	622,29	723,08	816,15	904,66	989,81	1.072,43	1.153,00	1.231,91	1.309,30	1.385,40	1.534,38
90 v. H.*	MG	43,79	46,48	49,17	51,86	60,26	68,01	75,39	82,48	89,37	96,08	102,66	109,11	115,45	127,86
3 Kinder	JG	467,04	495,74	524,45	553,15	642,73	725,47	804,15	879,84	953,27	1.024,89	1.095,03	1.163,82	1.231,47	1.363,89
80 v. H.*	MG	38,92	41,31	43,70	46,10	53,56	60,46	67,01	73,32	79,44	85,41	91,25	96,98	102,62	113,66
4 Kinder	JG	408,66	433,78	458,89	484,01	562,39	634,78	703,63	769,86	834,11	896,78	958,15	1.018,34	1.077,53	1.193,40
70 v.H.*	MG	34,06	36,15	38,24	40,33	46,87	52,90	58,64	64,15	69,51	74,73	79,85	84,86	89,79	99,45
5 Kinder	JG	350,28	371,81	393,33	414,86	482,05	544,10	603,11	659,88	714,95	768,67	821,28	872,86	923,60	1.022,92
60 v. H.*	MG	29,19	30,98	32,78	34,57	40,17	45,34	50,26	54,99	59,58	64,06	68,44	72,74	76,97	85,24
6 Kinder	JG	291,90	309,84	327,78	345,72	401,71	453,42	502,59	549,90	595,80	640,55	684,40	727,39	769,67	852,43
50 v. H.*	MG	24,33	25,82	27,31	28,81	33,48	37,78	41,88	45,82	49,65	53,38	57,03	60,62	64,14	71,04

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11											
	über 29.051	über 30.329	über 31.607	über 32.886	über 34.164	über 35.442	über 36.720	über 37.998	über 39.276	über 40.555	über 41.833	über 43.111
1 Kind	JG	1.786,01	1.866,22	1.945,58	2.024,21	2.102,04	2.179,19	2.255,70	2.331,61	2.406,95	2.481,81	2.556,11
100 v.H.*	MG	148,83	155,52	162,13	168,68	175,17	181,60	187,98	194,30	200,58	206,82	213,01
2 Kinder	JG	1.607,41	1.679,60	1.751,02	1.821,79	1.891,84	1.961,27	2.030,13	2.098,45	2.166,26	2.233,63	2.300,50
90 v. H.*	MG	133,95	139,97	145,92	151,82	157,65	163,44	169,18	174,87	180,52	186,14	191,71
3 Kinder	JG	1.428,81	1.492,98	1.556,46	1.619,37	1.681,63	1.743,35	1.804,56	1.865,29	1.925,56	1.985,45	2.044,89
80 v. H.*	MG	119,07	124,41	129,71	134,95	140,14	145,28	150,38	155,44	160,46	165,45	170,41
4 Kinder	JG	1.250,21	1.306,35	1.361,91	1.416,95	1.471,43	1.525,43	1.578,99	1.632,13	1.684,87	1.737,27	1.789,28
70 v.H.*	MG	104,18	108,86	113,49	118,08	122,62	127,12	131,58	136,01	140,41	144,77	149,11
5 Kinder	JG	1.071,60	1.119,73	1.167,35	1.214,53	1.261,23	1.307,52	1.353,42	1.398,97	1.444,17	1.489,09	1.533,66
60 v. H.*	MG	89,30	93,31	97,28	101,21	105,10	108,96	112,79	116,58	120,35	124,09	127,81
6 Kinder	JG	893,00	933,11	972,79	1.012,10	1.051,02	1.089,60	1.127,85	1.165,80	1.203,48	1.240,91	1.278,05
50 v. H.*	MG	74,42	77,76	81,07	84,34	87,59	90,80	93,99	97,15	100,29	103,41	106,50

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

* x von Hundert des Grundbetrages

Amtlicher Teil

Anlage 9

**Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen von Schwedt/Oder
getragenen Kindertagesstätten
Gültig für Kinder im Grundschulalter
Betreuungszeit: bis 4 Stunden**

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11															
	bis 12.672	über 12.672	über 13.172	über 13.711	über 14.990	über 16.268	über 17.547	über 18.825	über 20.103	über 21.381	über 22.660	über 23.938	über 25.216	über 26.494	über 27.773	
1 Kind	JG	180,00	204,00	240,00	246,06	261,13	283,82	313,57	349,92	392,60	441,39	496,13	556,60	622,70	694,31	771,38
100 v.H.*	MG	18,75	19,33	19,92	20,51	21,76	23,65	26,13	29,16	32,72	36,78	41,34	46,38	51,89	57,86	64,28
2 Kinder	JG	162,00	183,60	216,00	221,46	235,01	255,44	282,21	314,93	353,34	397,25	446,52	500,94	560,43	624,88	694,24
90 v. H.*	MG	13,50	15,30	18,00	18,45	19,58	21,29	23,52	26,24	29,44	33,10	37,21	41,75	46,70	52,07	57,85
3 Kinder	JG	144,00	163,20	192,00	196,85	208,90	227,06	250,85	279,93	314,08	353,11	396,91	445,28	498,16	555,45	617,11
80 v. H.*	MG	12,00	13,60	16,00	16,40	17,41	18,92	20,90	23,33	26,17	29,43	33,08	37,11	41,51	46,29	51,43
4 Kinder	JG	126,00	142,80	168,00	172,24	182,79	198,68	219,50	244,94	274,82	308,97	347,29	389,62	435,89	486,02	539,97
70 v.H.*	MG	10,50	11,90	14,00	14,35	15,23	16,56	18,29	20,41	22,90	25,75	28,94	32,47	36,32	40,50	45,00
5 Kinder	JG	108,00	122,40	144,00	147,64	156,68	170,29	188,14	209,95	235,56	264,83	297,68	333,96	373,62	416,58	462,83
60 v. H.*	MG	9,00	10,20	12,00	12,30	13,06	14,19	15,68	17,50	19,63	22,07	24,81	27,83	31,14	34,72	38,57
6 Kinder	JG	90,00	102,00	120,00	123,03	130,56	141,91	156,78	174,96	196,30	220,69	248,07	278,30	311,35	347,15	385,69
50 v. H.*	MG	7,50	8,50	10,00	10,25	10,88	11,83	13,07	14,58	16,36	18,39	20,67	23,19	25,95	28,93	32,14

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11												
	über 29.051	über 30.329	über 31.607	über 32.886	über 34.164	über 35.442	über 36.720	über 37.998	über 39.276	über 40.555	über 41.833	über 43.111	
1 Kind	JG	853,71	941,26	1.033,97	1.131,83	1.234,64	1.342,39	1.455,05	1.572,55	1.694,84	1.821,99	1.953,74	2.090,16
100 v.H.*	MG	71,14	78,44	86,16	94,32	102,89	111,87	121,25	131,05	141,24	151,83	162,81	174,18
2 Kinder	JG	768,34	847,14	930,57	1.018,65	1.111,17	1.208,15	1.309,54	1.415,29	1.525,36	1.639,79	1.758,37	1.881,14
90 v. H.*	MG	64,03	70,59	77,55	84,89	92,60	100,68	109,13	117,94	127,11	136,65	146,53	156,76
3 Kinder	JG	682,97	753,01	827,18	905,47	987,71	1.073,91	1.164,04	1.258,04	1.355,88	1.457,59	1.562,99	1.672,13
80 v. H.*	MG	56,91	62,75	68,93	75,46	82,31	89,49	97,00	104,84	112,99	121,47	130,25	139,34
4 Kinder	JG	597,60	658,88	723,78	792,28	864,25	939,68	1.018,53	1.100,78	1.186,39	1.275,39	1.367,62	1.463,11
70 v.H.*	MG	49,80	54,91	60,31	66,02	72,02	78,31	84,88	91,73	98,87	106,28	113,97	121,93
5 Kinder	JG	512,23	564,76	620,38	679,10	740,78	805,44	873,03	943,53	1.016,91	1.093,19	1.172,25	1.254,10
60 v. H.*	MG	42,69	47,06	51,70	56,59	61,73	67,12	72,75	78,63	84,74	91,10	97,69	104,51
6 Kinder	JG	426,85	470,63	516,98	565,92	617,32	671,20	727,52	786,27	847,42	911,00	976,87	1.045,08
50 v. H.*	MG	35,57	39,22	43,08	47,16	51,44	55,93	60,63	65,52	70,62	75,92	81,41	87,09

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

* x von Hundert des Grundbetrages

Amtlicher Teil

Anlage 10

Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder getragenen Kindertagesstätten
Gültig für Kinder im Grundschulalter
Betreuungszeit: bis 6 Stunden

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11														
	bis 12.672	über 12.672	über 13.172	über 13.711	über 14.990	über 16.268	über 17.547	über 18.825	über 20.103	über 21.381	über 22.660	über 23.938	über 25.216	über 26.494	über 27.773
1 Kind 100 v.H.*	JG 337,43	MG 362,93	388,42	413,92	428,62	450,77	479,80	515,28	556,94	604,55	657,99	717,01	781,52	851,40	926,63
2 Kinder 90 v. H.*	JG 303,69	MG 326,63	349,58	372,53	385,76	405,69	431,82	463,75	501,24	544,10	592,19	645,31	703,37	766,26	833,97
3 Kinder 80 v. H.*	JG 269,95	MG 290,34	310,74	331,13	342,90	360,62	383,84	412,22	445,55	483,64	526,39	573,61	625,21	681,12	741,30
4 Kinder 70 v.H.*	JG 236,20	MG 254,05	271,90	289,74	300,03	315,54	335,86	360,70	389,86	423,19	460,59	501,90	547,06	595,98	648,64
5 Kinder 60 v. H.*	JG 202,46	MG 217,76	233,05	248,35	257,17	270,46	287,88	309,17	334,16	362,73	394,79	430,20	468,91	510,84	555,98
6 Kinder 50 v. H.*	JG 168,72	MG 181,46	194,21	206,96	214,31	225,39	239,90	257,64	278,47	302,28	328,99	358,50	390,76	425,70	463,31
	JG 14,06	MG 15,12	16,18	17,25	17,86	18,78	19,99	21,47	23,21	25,19	27,42	29,88	32,56	35,48	38,61

unterhalts- berechtigte Kinder	Elterneinkommen in Euro lt. § 11											
	über 29.051	über 30.329	über 31.607	über 32.886	über 34.164	über 35.442	über 36.720	über 37.998	über 39.276	über 40.555	über 41.833	über 43.111
1 Kind 100 v.H.*	JG 1.006,98	MG 1.092,43	1.182,92	1.278,43	1.378,77	1.483,94	1.593,89	1.708,57	1.827,93	1.952,03	2.080,62	2.213,76
2 Kinder 90 v. H.*	JG 906,28	MG 983,19	1.064,62	1.150,59	1.240,89	1.335,54	1.434,50	1.537,71	1.645,14	1.756,82	1.872,56	1.992,38
3 Kinder 80 v. H.*	JG 805,58	MG 873,95	946,33	1.022,74	1.103,01	1.187,15	1.275,11	1.366,86	1.462,34	1.561,62	1.664,49	1.771,01
4 Kinder 70 v.H.*	JG 704,89	MG 764,70	828,04	894,90	965,14	1.038,76	1.115,72	1.196,00	1.279,55	1.366,42	1.456,43	1.549,63
5 Kinder 60 v. H.*	JG 604,19	MG 655,46	709,75	767,06	827,26	890,36	956,33	1.025,14	1.096,76	1.171,22	1.248,37	1.328,26
6 Kinder 50 v. H.*	JG 503,49	MG 546,22	591,46	639,22	689,38	741,97	796,94	854,29	913,97	976,01	1.040,31	1.106,88
	JG 41,96	MG 45,52	49,29	53,27	57,45	61,83	66,41	71,19	76,16	81,33	86,69	92,24

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

* x von Hundert des Grundbetrages

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Integratives Wohnen am Park Heinrichslust“

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Integratives Wohnen am Park Heinrichslust“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Wohngebiet Neue Zeit zwischen der Berliner Straße und dem Sportplatz. Die derzeit unbebaute Fläche umfasst wesentliche Teile des Flurstücks 220 der Flur 46 zwischen der Straße Am Sportplatz und dem Wohn- und Geschäftshaus Berliner Straße 141a. Der genaue Geltungsbereich ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Anlage 2 dargestellt.
2. Ziel des Bebauungsplanes ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Nutzung zum Wohnen und zur sozialen Betreuung im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen.
3. Auf Grundlage von § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Sicherung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich mit den zu dem Beschluss gehörenden Plänen (Anlage 1 und 2) bekannt zu machen.

Schwedt/Oder, den 04.12.2014

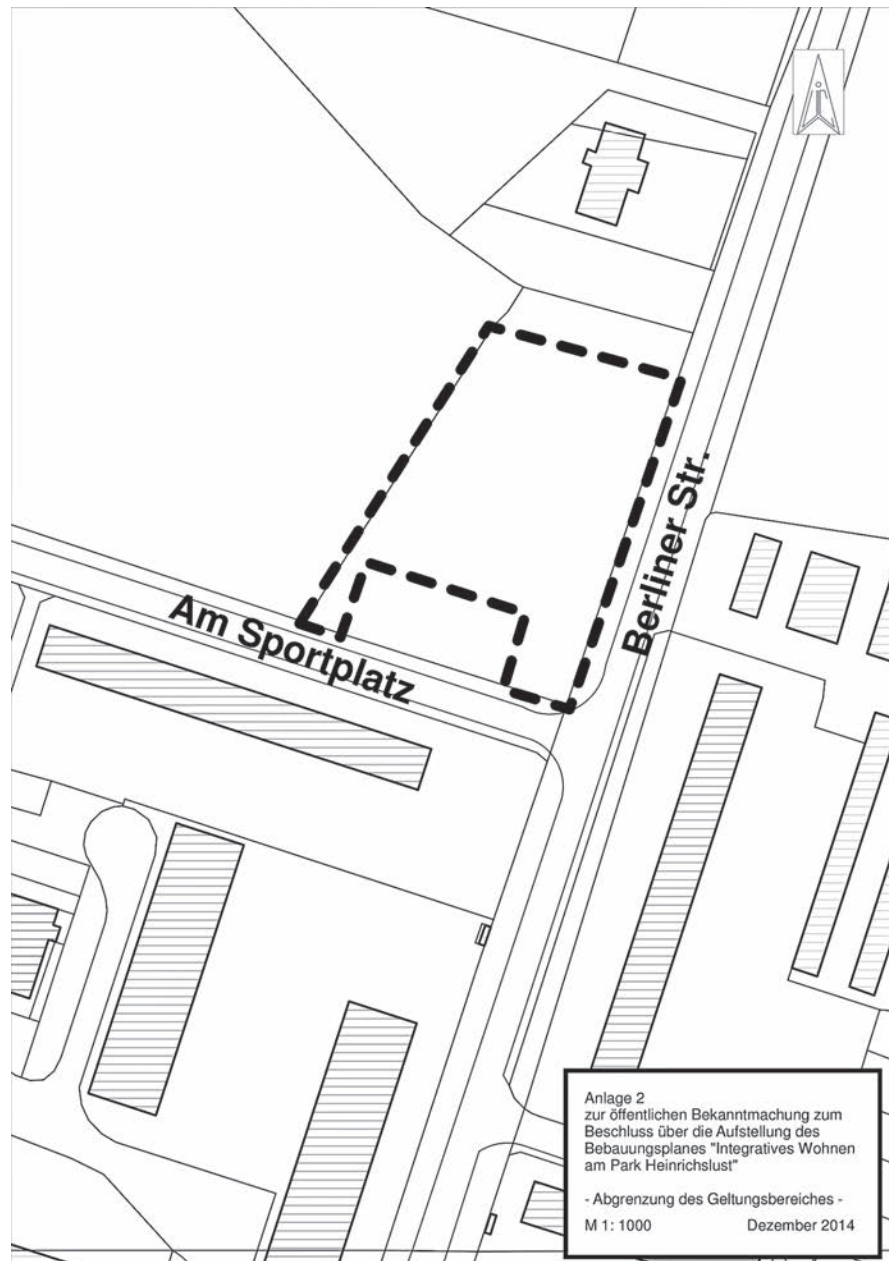
Polzehl
Bürgermeister



Anlage 1
zur öffentlichen Bekanntmachung zum
Beschluss über die Aufstellung des
Bebauungsplanes "Integratives Wohnen
am Park Heinrichslust"

- Lage des Plangebietes im Stadtgebiet -
M 1: 10000 Dezember 2014

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 04.12.2014 die Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Der § 4 der Haushaltssatzung regelt die Hebesätze für die Grundsteuer. Diese haben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2014 nicht geändert. Deshalb haben alle Grundsteuerschuldner, deren Grundsteuerermessbescheid sich für das Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 nicht geändert hat, für 2015 die gleiche Grundsteuer wie 2014 zu entrichten. Für diese Steuerschuldner wird die Grundsteuer für 2015 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer wird nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend davon werden Kleinbeträge bis zu 15,00 €

am 01. Juli fällig und Beträge bis zu 30,00 € zu je einer Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Steuern sind von den Steuerschuldnern zu diesen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung bei dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schwedt/Oder, 04.12.14

*Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Ankündigung der geplanten Einziehung

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I 2009, Nr.15 S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I 2010, Nr. 17, S. 7, folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegenen Verkehrsflächen:

Sonstige öffentliche Straße – Weg V 030

von Knoten: 953
bis Knoten: 1054
Flur: 54
Flurstück: 276, 277, 368, 370, 371, 458, 459 (alle teilweise)

Sonstige öffentliche Straße – Weg V 031

von Knoten: 1054
bis Knoten: 1072
Flur: 54
Flurstück: 288, 358, 370, 373, 456, 458 (alle teilweise)

einziehen, da diese Wege durch den Bau der Eigenheimsiedlung Roseninsel jede Verkehrsbedeutung verloren haben.

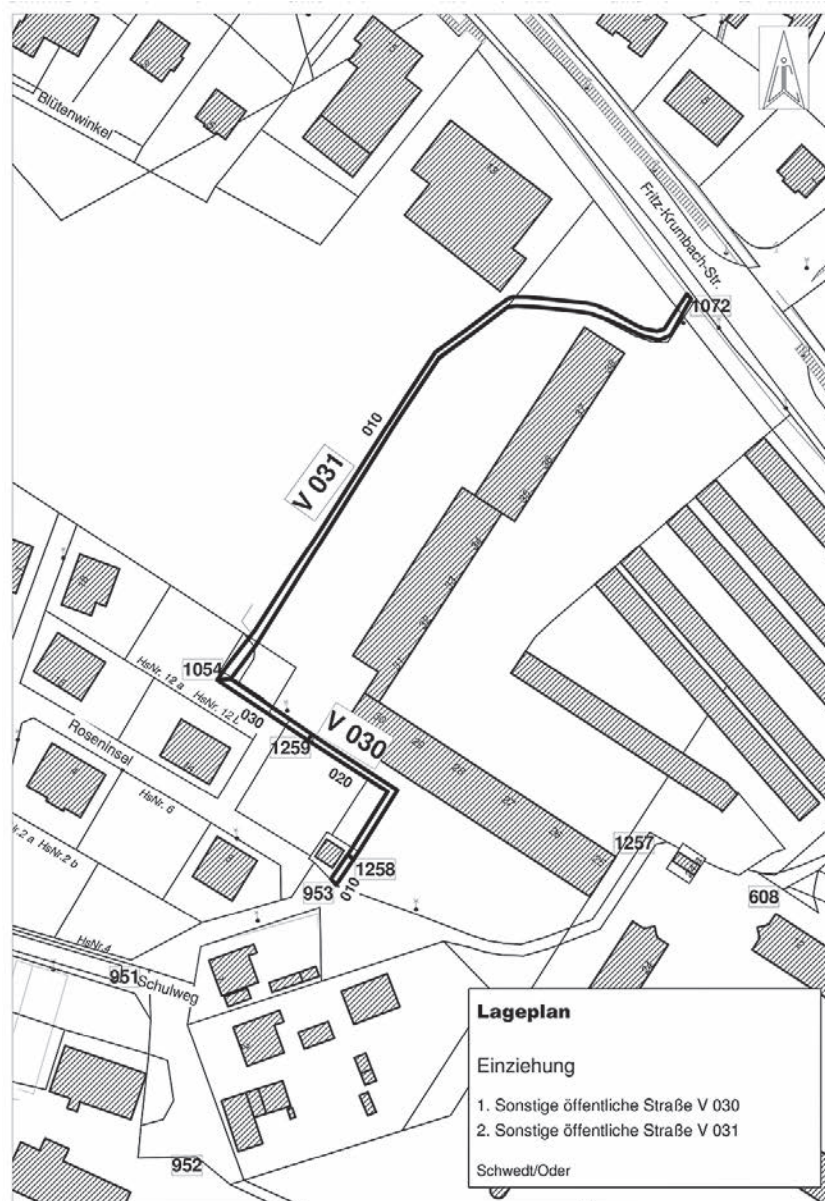
Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen sind auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.

Der Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flächen liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Lindenallee 25-29, Zimmer 242 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zur beabsichtigten Einziehung können innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Lindenallee 25-29, 16 303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Schwedt/Oder, 28.11.14

Polzehl
Bürgermeister



Amtlicher Teil**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung) – 1. Änderung**

§ 1 § 13 Allgemeine Vorschriften wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 wird nach Punkt k) wie folgt ergänzt:

**l) Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung (URG)
Nutzungszeit 20 Jahre**

§ 2 § 16 Urnengrabstätten wird wie folgt geändert:

(1) Der Absatz 1 wird nach dem letzten Anstrich wie folgt ergänzt :

– Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung

(2) Der Absatz 6 wird nach Absatz 5 wie folgt ergänzt:

(6) Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung sind pflegefreie, nicht anonyme Urnenreihengrabstätten, die innerhalb der Ruhegemeinschaftsanlage der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden.

Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Aufstellung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege. Es gelten die Vorschriften des § 19 (1) und § 21 (7).

§ 3 § 19 Errichtung von Grabmalen wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen, Rasenurnenwahlgrabstätten und **Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung**) darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden.

Auf jeder Rasenurnenwahlgrabstätte muss ein liegendes Grabmal errichtet werden.

Unter das liegende Grabmal sollte eine Unterplatte in den Maßen 65 cm x 55 cm gelegt werden.

Auf den Urnenruhegemeinschaftsanlagen mit Namensnennung errichtet ausschließlich die Friedhofsverwaltung ein Gemeinschaftsgrabmal mit Inschrifttafeln und lässt auf diesen Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr der dort Bestatteten anbringen.

§4 § 21 Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten wird wie folgt geändert:

Der Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

(7) Für Urnengemeinschaftsanlagen, Rasenurnenwahlgrabstätten und **Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung** gilt:

- Die Friedhofsverwaltung legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
- Eine Bepflanzung der UGA, der Urnenruhegemeinschaften und der Rasenurnenwahlgrabstätten ist nicht gestattet.
- Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.

§ 5 Anlage 3 Grabarten wird wie folgt geändert :

(1) Pkt.1.1 Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften wird nach dem letzten Anstrich wie folgt ergänzt:

	<u>Länge x Breite</u>
– Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung	Rasenfläche
	0,60 x 0,60 m

(2) Pkt. 2. Friedhof Ortsteil Heinersdorf wird wie folgt nach Zeile 3 ergänzt:

Rasenurnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	Rasenfläche	1,10 x 1,20 m
---------------------------------------------	--------------------	----------------------

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 04.12.2014

*Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil**Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß der Anlage erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind diejenigen Personen (Gebührensschuldner), welche die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen, diejenigen, welche die Leistungen bestellen (Auftraggeber) oder Personen, deren Verpflichtungen nach § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes durch die Leistung wahrgenommen werden. Schuldner der Verwaltungsgebühren nach Punkt 9 der Anlage sind diejenigen Personen, welche die Leistung der Verwaltung beantragt haben oder von dieser unmittelbar begünstigt werden. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten und bei Verwaltungsleistungen mit der Antragstellung.

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Gebührenmaßstab und Gebührensatz sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

**§ 5
Gebührenbescheid**

- (1) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid gelegt. Die Gebühr wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der städtischen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, so können je nach Fortschritt der Leistung bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden.

**§ 6
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder vom 26. November 2009 (Beschluss-Nr. 96/06/09) außer Kraft.

Schwedt/Oder, 04.12.2014

Polzehl
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Anlage zur Gebührensatzung für kommunale Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder
(Friedhofsgebührensatzung)**

	Gebühr für		
	20 Jahre in EUR	25 Jahre in EUR	30 Jahre in EUR
1. Grabstättennutzungsgebühren			
1.1 Grabstättennutzungsgebühren für den Friedhof Schwedt/Oder			
<u>Reihengrabstätten</u>			
1.1.1 Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00		345,00
1.1.2 Reihengrabstätte nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	587,00		880,50
1.1.3 Urnenreihengrabstätte	289,00		433,50
1.1.4 Urnengemeinschaftsanlage	294,00		
1.1.5 Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	145,00		
1.1.6 Urnenruhegemeinschaft mit Namensnennung	405,00		
<u>Wahlgrabstätten</u>			
1.1.7 Einzelwahlgrabstätte	712,00		1.068,00
1.1.8 Doppelwahlgrabstätte	1.170,00		1.755,00
1.1.9 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	360,00		540,00
1.1.10 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	443,00		664,50
1.1.11 Urnenwahlgrabstätte (6 Urnen)	536,00		804,00
1.1.12 Rasenurnenwahlgrabstätte	470,00		705,00
Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/20 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
1.2 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder - Ortsteil Heinersdorf			
1.2.1 Einzelwahlgrabstätte	545,00		817,50
1.2.2 Doppelwahlgrabstätte	872,00		1.308,00
1.2.3 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	359,00		538,50
1.2.4 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	409,00		613,50
1.2.5 Rasenurnenwahlgrabstätte	477,00		715,50
Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/20 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
1.3 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder - Ortsteil Criewen			
1.3.1 Einzelwahlgrabstätte		370,00	
1.3.2 Doppelwahlgrabstätte		592,00	
1.3.3 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)		299,00	
Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/25 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			

Amtlicher Teil

		Gebühr für		
		20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
		in EUR	in EUR	in EUR
		<hr/>		
1.4	Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder - Ortsteil Vierraden			
	<u>Reihengrabstätten</u>			
1.4.1	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr			295,00
1.4.2	Reihengrabstätte nach dem vollendeten 5. Lebensjahr			630,00
1.4.3	Urnenreihengrabstätte			410,00
	<u>Wahlgrabstätten</u>			
1.4.4	Einzelwahlgrabstätte			630,00
1.4.5	Doppelwahlgrabstätte			995,00
1.4.6	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)			410,00
	Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/30 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
1.5	Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder - Ortsteil Stendell (Herrenhof)			
1.5.1	Einzelwahlgrabstätte		280,00	
1.5.2	Doppelwahlgrabstätte		456,00	
1.5.3	Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)		223,00	
	Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/25 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
1.6	Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder - Ortsteil Hohenfelde			
1.6.1	Einzelwahlgrabstätte	283,00		
1.6.2	Doppelwahlgrabstätte	462,00		
1.6.3	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	175,00		
	Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/20 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
2.	Bestattungsgebühren			<u>Gebühr</u> <u>in EUR</u>
	Anfertigen eines Grabes (Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Grabschmuck) sowie nachfolgende Erstanlage (Herrichten des Pflanz- und Rasenbeetes)			
2.1	Erdbestattungen			
2.1.1	auf Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Verstorbenen			224,00
2.1.2	Erstanlage des Reihengrabes (zu 2.1.1)			125,00
2.1.3	auf Reihengrabstätten nach dem vollendeten 5. Lebensjahr des Verstorbenen			334,00
2.1.4	Erstanlage des Reihengrabes (zu 2.1.3)			172,00
2.1.5	auf Einzelwahlgrabstätten			334,00
2.1.6	Erstanlage der Grabstätte (zu 2.1.5)			172,00
2.1.7	auf Doppelwahlgrabstätten Erstbelegung			334,00
	auf Doppelwahlgrabstätten Zweitbelegung und bei Nachbelegung			397,00
2.1.8	Erstanlage der Grabstätte (zu 2.1.7)			204,00

Amtlicher Teil

		Gebühr in EUR
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	auf Urnenwahlgrabstätte	83,00
2.2.2	Erstanlage der Urnenwahlgrabstätte (zu 2.2.1)	83,00
2.2.3	Rasenuhlenwahlgrabstätte	83,00
2.2.4	auf Erdwahlgrabstätte	83,00
2.2.5	auf Urnenreihengrabstätten	83,00
2.2.6	Erstanlage der Urnenreihengrabstätte (zu 2.2.4)	83,00
2.2.7	Urnengemeinschaftsanlage	83,00
2.2.8	Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	83,00
2.2.9	Urnenruhegemeinschaft	83,00
3.	Ausgrabungen	
	Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben eines Verstorbenen	
3.1	eines Sarges	316,00
3.2	einer Urne	95,00
4.	Benutzung der Aufbewahrungsräume	
	Für die Aufbewahrung eines Verstorbenen	
4.1	je angefangenen Tag	10,00
4.2	in der Kühlzelle je angefangenen Tag	15,00
4.3	eine Urne je angefangenen Tag	2,00
4.4	Benutzung des Aufbahrungsraumes (Schauszelle mit Grundausrüstung)	45,00
5.	Benutzung der Trauerhallen	
5.1	Benutzung der Trauerhalle (mit Grundausrüstung und Reinigung, Altarkerzen, Grabschmuck, Altarschmuck, Bedienung der Musikanlage, Harmonium)	125,00
5.2	Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Heinersdorf	55,00
5.3	Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Kunow	55,00
5.4	Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Blumenhagen	55,00
5.5	Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Vierraden	80,00
5.6	Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Hohenfelde	55,00
6.	Sonstige Bestattungskosten	
6.1	ein Bahrwagen	8,00
6.2	Gebinde am Grab niederlegen	4,00
7.	Aufschläge	
7.1	Aufschlag bei gefrorenem Boden	
7.1.1	ab 20 cm Tiefe Erdbestattungen	38,00
7.1.2	ab 80 cm Tiefe Erdbestattungen	50,00
7.1.3	ab 20 cm Tiefe Urnenbeisetzungen	13,00
7.2	Aufschlag für Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	25,00

Amtlicher Teil

		Gebühr in EUR
8.	Gebührensätze für Sonderleistungen	
8.1	Arbeitsstunde für Facharbeiten	25,00
8.2	Technikstunde/Gerät	
	Multicar	7,00
	Grüftebagger	8,00
8.3	Grabmalbeseitigungsgebühr	32,00
9.	Friedhofsverwaltungsgebühren	
9.1	Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen	
9.1.1	Zulassungsgebühren für Bestattungsinstitute	40,00
9.1.2	Zulassungsgebühren für Steinmetzleistungen	40,00
9.1.3	Zulassungsgebühren für Grabpflegeleistungen	40,00
9.1.4	Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende	40,00
9.2	Grabmalaufstellgebühr mit jährlicher Standsicherheitsprüfung	60,00
9.3	Grabmalaufstellgebühr für liegende Grabmale	30,00
9.4	Erstellen einer Graburkunde	20,00
9.5	Ersteintragung eines Grabnutzungsrechts	30,00
9.6	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	20,00
9.7	Verlängerung Grabnutzungsrecht	20,00
9.8	Abmeldung Grabnutzungsrecht	20,00
9.9	Urnenbeisetzungsgenehmigung	20,00
9.10	Urnenversand	20,00
9.11	sonstige Verwaltungsgebühren ergeben sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder in der jeweils geltenden Fassung	

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder durch ihren Beschluss vom 4. Dezember 2014 die folgende Satzung erlassen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einführung eines Schwedter Sozialpasses – 2. Änderung

§ 1 Änderung des Satzungstextes	§ 2 Inkrafttreten
1. Der § 2 der Satzung über die Einführung eines Schwedter Sozialpasses wird nach Ziff. 3. wie folgt ergänzt: 4. Einwohner mit Hauptwohnung in Schwedt/Oder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.	Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <i>Schwedt/Oder, den 05.12.2014</i>
2. Der § 3 Absatz 2 der Satzung über die Einführung eines Schwedter Sozialpasses wird nach dem 3. Anstrich wie folgt ergänzt: – die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.	<i>i. V. Herrmann</i> <i>Polzehl</i> <i>Bürgermeister</i>

Amtlicher Teil**Bekanntmachungsanordnung****Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SVV**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer 3. Sitzung am 4. Dezember 2014 den Jahresabschluss 2011 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt und fasste nachstehenden Beschluss:

1. Durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder wird der Jahresabschluss der Uckermärkischen Bühnen Schwedt für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt.
2. Dem Intendanten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt, vom Jahresfehlbedarf aus dem Jahr 2011 den Betrag von 410.100,00 € durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Gemäß Eigenbetriebverordnung des Landes Brandenburg, § 33 (3) liegt der Jahresabschluss 2011 in den Uckermärkischen Bühnen Schwedt an der Besucherkasse vom 5.1.2015 – 11.1.2015 öffentlich aus.

Schwedt, den 05.12.2014

*i.V. Herrmann
Polzehl
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung**Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SVV**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer 3. Sitzung am 4. Dezember 2014 den Jahresabschluss 2012 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt und fasste nachstehenden Beschluss:

1. Durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder wird der Jahresabschluss der Uckermärkischen Bühnen Schwedt für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt.
2. Dem Intendanten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt, vom Jahresfehlbedarf aus dem Jahr 2012 den Betrag von 362.364,00 € durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Gemäß Eigenbetriebverordnung des Landes Brandenburg, § 33 (3) liegt der Jahresabschluss 2012 in den Uckermärkischen Bühnen Schwedt an der Besucherkasse vom 5.1.2015 – 11.1.2015 öffentlich aus.

Schwedt, den 05.12.2014

*i. V. Herrmann
Polzehl
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung**Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SVV**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer 3. Sitzung am 4. Dezember 2014 den Jahresabschluss 2013 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt und fasste nachstehenden Beschluss:

1. Durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder wird der Jahresabschluss der Uckermärkischen Bühnen Schwedt für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt.
2. Dem Intendanten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt, vom Jahresfehlbedarf aus dem Jahr 2013 den Betrag von 338.118,24 € durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Gemäß Eigenbetriebverordnung des Landes Brandenburg, § 33 (3) liegt der Jahresabschluss 2013 in den Uckermärkischen Bühnen Schwedt an der Besucherkasse vom 5.1.2015 – 11.1.2015 öffentlich aus.

Schwedt, den 05.12.2014

*i. V. Herrmann
Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil**Uckermärkische Bühnen Schwedt
Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder****Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 04.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen**1.1.Im Erfolgsplan**

die Erträge	7.185.749 €
die Aufwendungen	7.425.850 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	240.101 €

1.2.Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.754 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-287.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	255.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1.der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

**2.2.der Gesamtbetrag
der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 €

2.3.Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) 0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen
Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	€
b)	€
c)	€

Schwedt/Oder, den 05.12.2014

*i. V. Herrmann
Polzehl
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan der Uckermärkischen Bühnen Schwedt für das Wirtschaftsjahr 2015 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2015 liegt zur Einsichtnahme beim Besucherservice der Uckermärkischen Bühnen Schwedt öffentlich aus.

Schwedt, den 05.12.2014

*i. V. Herrmann
Polzehl
Bürgermeister*

Ende des Amtsblattes für die Stadt Schwedt/Oder

Das Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205.

Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt.

Weitere Exemplare liegen im Rathaus und Rathaus Haus 2 zur Mitnahme aus.

Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen haben die Möglichkeit, es gegen Übernahme der Portogebühren per Abonnement zu beziehen.

Bestellungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder.

Informationen aus dem Rathaus

Werbung für das Stadtjubiläum

Die Stadt Schwedt/Oder rüstet sich für die 750-Jahr-Feier. Mit neuen Produkten wird die Werbetrommel gerührt. Gemeinsam wurden bereits einige Ideen in Vorbereitung auf das Festjahr angeschoben bzw. umgesetzt. Pünktlich zum Weihnachtsgeschäft sind wieder einige Produkte fertig geworden, die wir gerne kurz vorstellen wollen. Vielleicht fehlt noch das eine oder andere Weihnachtsgeschenk.

Bildband „Schwedt/Oder“

Gemeinsam mit dem STADT-BILD-VERLAG LEIPZIG hat die Stadt einen neuen Bildband herausgegeben, der aktuell auf 1500 Exemplare limitiert ist. Die Fotos stammen vom ehemaligen Pressefotografen der „Märkischen Oderzeitung“ Karl-Heinz Wendland, die Texte von Heike Müller, ehemalige Mitarbeiterin des Stadtmuseums und der Volkshochschule Schwedt/Oder. Auf 60 Seiten wird mit knapp 100 Fotos und knappen Texten das aktuelle, vielschichtige Antlitz der Stadt abgebildet. Der einführende Text wurde zusätzlich in Polnisch

übersetzt und ist als Einleger beigelegt. Erhältlich ist der Bildband in der Altstadtbuchhandlung (Karthusstraße 12), in der Buchhandlung Thalia (Oder-Center), im Stadtmuseum und beim Tourismusverein.

Buch „Denkmalführer der Stadt Schwedt/Oder“

Nach dem Kunstführer gibt es nun auch den Denkmalführer in einer neuen Qualität. Auf 252 Seiten haben Doris Schulze, Rosemaria Zillmann und der Fotograf Harald Bethke akribisch ein umfassendes Nachschlagewerk über die Denkmäler und Bauten mit ortsgeschichtlichem Bezug und die Gedenksteine in der Stadt und in allen Ortsteilen zusammengetragen. Die Druckerei Wippold hat die 500 Exemplare dieses Stadtführers im November 2014 gedruckt.

Erhältlich ist der Denkmalführer in der Altstadtbuchhandlung, im Stadtmuseum und beim Tourismusverein.



Limitierte Jubiläumsuhr

Bereits im März 2014 ergriff Juwelier Sven Born die Initiative, für die Stadt Schwedt/Oder anlässlich der 750-Jahr-Feier eine limitierte Uhr auf den Markt zu bringen. Gemeinsam wurde der Berlichsky-Pavillon als Motiv ausgewählt. Herr Born ließ durch die Firma Rolf Cremer eigens für Schwedt eine Uhr in einem modernen Look entwickeln. Die nummerierten Uhren in einer maximalen Auflage von 500 Stück gibt es wahlweise mit Leder- oder Metallarmband in einer edlen Geschenkverpackung in seinem Geschäft im Oder-Center, im Stadtmuseum und in der Tourist-Information.

Erste Werbeartikel werden seit September bzw. Oktober 2014 in der Tourist-Information und im Schwedter Stadtmuseum vertrieben. Dazu gehören:

- weiße Baumwolltaschen mit farbigem Jubiläumslogo für 3,50 Euro
- weiße Kugelschreiber mit farbigem Aufdruck für 1,00 Euro
- Bierdeckel bzw. Untersetzer mit beidseitigem, farbigem Druck für 0,20 Euro
- Postkarte mit Jubiläumslogo für 0,50 Euro
- Button mit Jubiläumslogo für 1,00 Euro
- Schiebepuzzle mit einem farbigem Foto von der Nixe für 2,50 Euro

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Sämtliche Festprodukte sind in der Schwedter Tourist-Information erhältlich.

Besuchen Sie uns
im Internet:

www.schwedt.eu



Beitragserhebungen für Straßenausbaubeiträge und Erschließungsbeiträge

Der Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege wird demnächst folgende Maßnahmen abrechnen und damit Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erheben:

- Eigenheimsiedlung Ferdinand-von-Schill-Straße/Fritz Krumbach-Straße (2. BA)
- Heinersdorfer Straße/Dr.-Theodor-Neubauer-Straße (3. BA)

Den betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der an die Anlagen angrenzenden Grundstücke werden in Kürze Heranziehungsbescheide bekannt gegeben.

Fachbereich 4

Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

25 Jahre Partnerschaftsjubiläum Leverkusen–Schwedt

Erinnerung an die Vertragsunterzeichnung in Leverkusen

Vor 25 Jahren wurden die Urkunden zur Städtepartnerschaft zwischen Leverkusen und dem uckermärkischen Schwedt unterzeichnet. Der Beginn der Partnerschaft zwischen den beiden Kommunen im Spätherbst 1989 fiel mitten in die Zeit des Mauerfalls. Zur Feier dieses besonderen Jubiläums war Oberbürgermeister Reinhard Buchhorn bereits Ende Oktober bei seinem Amtskollegen Jürgen Polzehl in Schwedt zu Gast. Am vergangenen Wochenende wurde der Schwedter Bürgermeister zum Gegenbesuch in Leverkusen begrüßt.

Anlässlich der Eröffnung der Ausstellung „25 Jahre Städtepartnerschaft Leverkusen – Schwedt“ am Sonntag, 30. November 2014, im Forum nutzten beide Stadtoberhäupter die Gelegenheit, noch einmal an die Anfangsjahre der Partnerschaft zu erinnern. Bis heute haben viele dieser Kontakte, die damals geknüpft wurden, Bestand. Sportler, Künstler, Vereine, etwa die Marinekameradschaft mit ihrem ShantyChor, der Katholikenrat und auch die Karnevalisten beider Kommunen kommen regelmäßig zusammen.

„Durch den wechselseitigen freundschaftlichen Austausch haben Partnerschaften zwischen einer ost- und einer westdeutschen Stadt wie die unsere auch dazu beitragen können, in unserem Land eine gesamtdeutsche Identität zu entwickeln. Denn damit zusammenwächst, was zusammengehört, müssen Menschen da sein, die diesen Prozess tragen“, resümierte Reinhard Buchhorn.

Zur Erinnerung an das 25-jährige Partnerschaftsjubiläum pflanzten Reinhard Buchhorn und Jürgen Polzehl anschließend mit einer Eiche, einer Buche und einer Kiefer drei für Deutschland typische Bäume auf dem Gelände der neuen Bahnstadt.

Zu Beginn der Leverkusener Ratssitzung am Montag, dem 1. Dezember würdigte Reinhard Buchhorn nochmals die guten Beziehungen zwischen den beiden Städten. Während der Wissens- und Technologietransfer früher von West nach Ost verlief, erfolge der Austausch zwischen Schwedt und Leverkusen heute längst „auf Augenhöhe“; beide Städte könnten jeweils von der anderen Seite profitieren: „Was den Strukturwandel anbetrifft, können wir in Leverkusen einiges von Schwedt, insbesondere von den dortigen Erfahrungen, lernen.“ Unterschiedliche Schwerpunkte in Ost und West bestimmten heute das Leben; dies mache die Städtepartnerschaft weiterhin spannend, so der Schwedter Bürgermeister: „Lassen Sie uns diese Neugier weiterhin in der Bürgerschaft unserer Städte wecken und so einen aktiven Beitrag zur deutschen Einheit leisten.“

Mit dem anschließenden Eintrag ins Goldene Buch der Stadt endete der offizielle Besuch in Leverkusen. Doch die Kontakte werden fortgeführt: Im kommenden Jahr feiert Schwedt das 750-jährige Jubiläum seiner Stadtgründung. „Wir in Leverkusen freuen uns schon darauf, als Partnerstadt zum Gelingen der Feier beitragen zu dürfen“, betonte Reinhard Buchhorn.



Pracastalla Leverkusen



Nach getaner Arbeit: Drei Bäume wurden zur Erinnerung an das Partnerschaftsjubiläum gepflanzt.



Gemeinsamer Eintrag ins Goldene Buch der Stadt: Oberbürgermeister Reinhard Buchhorn und Bürgermeister Jürgen Polzehl.

Neue Oberflächen- entwässerungssatzung und Oberflächenwasser- gebührensatzung ab 1. Januar 2015

Die Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt, die Oberflächenentwässerungssatzung und die Oberflächenwassergebührensatzung zu überarbeiten. Der Bürgermeister wird im Jahr 2015 beide überarbeiteten Satzungen für die Stadt Schwedt/Oder zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft treten soll.

Die bisher erstellten Bescheide und Zahlungstermine gelten so lange fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

*Fachbereich 4
Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege*

Vergnügungssteuer für Tanz-, Silvester- und Faschings- veranstaltungen 2014/2015

Gemäß Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder unterliegen Tanzveranstaltungen, dazu gehören auch öffentliche Silvester- und Faschingsveranstaltungen, der Vergnügungssteuer.

Deshalb fordert die Stadt Schwedt/Oder alle Veranstalter von öffentlichen Silvester- und Faschingsveranstaltungen auf, die Abrechnung der verkauften Eintrittskarten unter Angabe der Anzahl und des Entgeltes sowie des Ortes der Veranstaltung

- **binnen 7 Werktagen
nach der jeweiligen Veranstaltung**

bei der Finanzverwaltung der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Abteilung Steuern, Zimmer 221 a zu den üblichen Sprechzeiten vorzunehmen. Danach wird ein förmlicher Steuerbescheid erstellt.

Fachbereich 2, Finanzverwaltung

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ erscheint am 28. Januar 2015. Redaktionsschluss ist der 14. Januar 2015.

Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte Texte zu kürzen.

Preisträger des Umwelt- und Naturschutzpreises 2014



Preisträger des Umwelt- und Naturschutzpreises 2014

Auf der letzten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 4. Dezember 2014 verlieh der Bürgermeister Jürgen Polzehl den Umwelt- und Naturschutzpreis.

- **1. Preis:**
**Kindertagesstätte
„Am Storchennest“ in Vierraden**
für 4 Einzelprojekte zur naturnahen Erziehung in der Kindertagesstätte (vom Müllsammeln im Wald bis zum Apfelbaum im Garten).
- **2. Preis:**
Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“
für das Projekt „Wiesenwandertag“ als Bestandteil der Umwelterziehung bzw. Umweltbildung in der Kindertagesstätte.

Bürgermeister Jürgen Polzehl sprach zudem dem **Förderverein der Grundschule „Bertolt Brecht“** seine persönliche Anerkennung für ihr Projekt „Trinkwasserspender“ aus. Ihr Umweltprojekt wurde 2013 von der „junge

wirtschaft e. V.“ mit dem Jugendentwicklungspreis ausgezeichnet und konnte mit dem Preisgeld in der Grundschule realisiert werden. „Mit der Installation des Wasserspenders konnten grundlegende Veränderungen für den schulischen Alltag angestoßen werden, da er das gesunde, umweltbewusste Aufwachsen der Schüler unterstützt und den Schultag bereichert. So reduziert sich gleichzeitig das Schulranzengewicht, da nur eine leere Flasche mitgebracht werden muss, die in der Schule jederzeit nachgefüllt werden kann“, berichtet Frau Broszies-Klein, Vorsitzende des Fördervereins der Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt e. V.

Bürgermeister Jürgen Polzehl war so begeistert von dieser Idee, dass er zu Nachahmungsprojekten in den anderen Schulen aufruft. Denn Leitungswasser ist gesund, weil es ständig kontrolliert wird und der regelmäßige Wasserkonsum steigert die Leistungsfähigkeit unserer Schülerinnen und Schüler.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bürgeranliegen und Stadthinweise

Für Anregungen, Wünsche und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern ist die Stadtverwaltung Schwedt/Oder offen. Sie können sich jederzeit telefonisch, schriftlich, persönlich oder auf elektronischem Wege an die Stadtverwaltung wenden. Ihr Anliegen wird umgehend an den jeweiligen Fachbereich weitergeleitet, bearbeitet und beantwortet, Ideen und Hinweise werden geprüft.

Kontaktformular über www.schwedt.eu

E-Mail an pressestelle.stadt@schwedt.de

Post an Stadt Schwedt/Oder
Büro Bürgermeister
Lindenallee 25–29
16303 Schwedt/Oder

Stadtordnungsdienst-Hotline 03332 446-446

Wir gratulieren

Der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder übermittelt nachträglich die herzlichsten Glückwünsche

zum 50. Hochzeitstag

dem Ehepaar Christa und Richard Hefter
dem Ehepaar Ingrid und
Klaus-Dieter Mademann
dem Ehepaar Teresa und Alfred Strahl
dem Ehepaar Gerda und Peter Schulz

Hinweis:

Um Ehejubilaren Glückwünsche zu übermitteln, muss der Meldebehörde das Datum der Eheschließung bekannt sein. Hierfür ist Frau Kerstin Giese die Ansprechpartnerin. Sie ist telefonisch unter 03332 446-822 und per E-Mail unter buergeranliegen.stadt@schwedt.de zu erreichen.

zum 100. Geburtstag

Frau Elise Walz

zum 90. Geburtstag

Frau Gerda Leisner
Frau Grete Barsch

zum 85. Geburtstag

Frau Edeltraud Nareyka
Frau Inge Maasch
Herrn Otto Nawotnig

zum 80. Geburtstag

Herrn Heinz Ketelböter
Frau Irmgard Pedé
Herrn Kurt Krüger
Herrn Günter Priebe
Herrn Wolfgang Heller
Herrn Siegfried Herzog



Frau Christa Mayer
Frau Brigitte Bolle
Frau Reina Margarete Schulz
Herrn Manfred Lesche
Frau Dora Heidschmidt
Frau Charlotte Wolff
Frau Gisela Schulz
Herrn Günter Hendel
Frau Inge Seibert
Herrn Georg Ziesche

Freizeit, Bildung, Informationen

Neues Wohnquartier in der Innenstadt

Wohnbauten Schwedt startet Rückbau

Am Dienstag, dem 18. November 2014, begann der Hydraulikbagger, den ersten Wohnblock in der Clara-Zetkin-Straße abzureißen. Er schafft damit Platz und Baufreiheit für ein ganz neues Wohnquartier, welches mitten in der Innenstadt Schwedts entstehen wird: die „Regenbogensiedlung“.

Viele Schwedterinnen und Schwedter nehmen regen Anteil am aktuellen Umbaugeschehen in diesem Stadtviertel, welches ab 1959 entstand. In der Clara-Zetkin-Straße gibt es neben den Wohnhäusern auch die Integrations-Kindertagesstätte „Regenbogen“.

Sie ist Namensgeber für die neu entstehende „Regenbogensiedlung“ der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder. Bis Ende Februar 2015 soll in einem ersten Bauabschnitt der Abriss von drei Wohnblöcken vollzogen sein. Es handelt sich um die Häuser Clara-Zetkin-Straße 9–14 und 15–22 sowie Heinersdorfer Straße 1–15.

Der Abrissbeginn in der Clara-Zetkin-Straße stellt eine neue Qualität dar, denn bisher vollzog sich der Rückbau von ganzen Wohnquartieren maßgeblich im Stadtteil Waldrand. Jetzt kommt der Quartierumbau auch in der Innenstadt an und soll hier für eine zeitgemäße Aufwertung des Wohnens in der City sorgen durch Schaffung neuer, attraktiver und individueller Wohnungen mit einem schönen Umfeld.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Startschuss für Quartiersumbau in der Stadt! Bis 2018 entsteht hier die Regenbogensiedlung der Wohnbauten Schwedt.

Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder

„Schwedter Rathausfenster“

**erhalten Sie auch
im Foyer des Rathauses
und im Rathaus Haus 2.**



Neuerscheinungen in der Stadtbibliothek im Dezember

„Koma“ von Jo Nesbø

Was ist mit Harry Hole geschehen? Ist Oslos bester und schwierigster Kommissar tot oder ist er der geheimnisvolle Patient, der in einem Krankenhaus im Koma liegt und bewacht wird? Nesbø lässt uns lange im Unklaren, was die Spannung beträchtlich erhöht. Gleichzeitig werden Polizisten ermordet, die in nie aufgeklärten Fällen ermittelt haben. Mikael Bellmann, Holes alter Widersacher und jetzt Polizeipräsident, gerät unter Druck. Meisterhaft und sprachlich gekonnt gelingt Jo Nesbø die Zusammenführung verschiedener Handlungsstränge, er hält den Spannungsbogen bis zum überraschenden Ende.

„Die Wahrheit und andere Lügen“ von Sascha Arango

Wenn man in einem Netz aus Lügen auch nur einen Faden durchtrennt, löst sich das gesamte Geflecht auf. Bei Henry Hayden ist es die heimliche Geliebte Betty, die die Schere ansetzt, als sie ihm gesteht, schwanger zu sein. Henry, den alle für einen genialen Schriftsteller halten, kann seine Frau nicht verlassen. Weil sie es ist, die die Romane schreibt, für die er gefeiert wird. Fast schlafwandlerisch ergreift er daher die nächste Gelegenheit, die sich ihm bietet. Betty ein für alle Mal loszuwerden. Doch da ist es längst zu spät und Henry verheddert sich immer mehr in einem Gespinnst aus Lügen.

Tipp des Monats

„Die Pilgerjahre des farblosen Herrn Tazaki“ von Haruki Murakami

Um sein verlorenes Leben zurückzuerobern, muss Herr Tazaki, ein Mann ohne Leidenschaften, in seine Vergangenheit reisen. Ermuntert von seiner Freundin Sara, will er fünfzehn Jahre nach dem abrupten Ende einer Schulfreundschaft, eben diese vier ehemaligen Freunde aufsuchen. Alle vier Freunde blieben zum Studium in Nagoya, nur Tazaki ging nach Tokio. Im zweiten Studienjahr kündigen ihm plötzlich und ohne weitere Erklärung seine besten Freunde die Freundschaft. Nun möchte er herausfinden, warum die Freundschaft zerbrach und macht sich auf die Suche nach den Freunden.

Murakami schreibt wie immer lakonisch, in kurzen Sätzen, konfrontiert uns jedoch mit zentralen Themen wie Selbstwahrnehmung und unseren Beziehungen zu anderen Menschen

Neue Kurse im Januar an der Volkshochschule Schwedt/Oder

Mit dem neuen Jahr 2015 beginnen an der Volkshochschule Schwedt/Oder folgende Kurse, zu denen noch Anmeldungen entgegengenommen werden:

06.01.2015	17:00 Uhr	Excel 2007/2010 für Fortgeschrittene
07.01.2015	09:00 Uhr	Keramik für Garten und Haus
07.01.2015	17:00 Uhr	Windows 8 – Die neue Kacheltechnik
08.01.2015	15:00 Uhr	Spirituelle Meditationen
08.01.2015	17:00 Uhr	Power Point 2007/2010 – Mediadesign
10.01.2015	09:00 Uhr	Vortrag: Präsentation und Bestimmung alter Obstsorten
12.01.2015	16:30 Uhr	Lesen und Schreiben – Miteinander reden
12.01.2015	18:15 Uhr	Deutsch als Fremdsprache
14.01.2015	15:00 Uhr	Keramik für Haus und Garten

Anmeldung für alle Kurse oder für weitergehende Informationen unter der Telefonnummer 03332 23333, im Internet unter www.schwedt.eu/vhs oder persönlich zu den Öffnungszeiten (Dienstag, Donnerstag und Freitag 9:00–12:00 Uhr, Dienstag 14:00–18:00 Uhr, Donnerstag 14:00–15:30 Uhr).

Volkshochschule Schwedt/Oder

Zur Jahreswende – Vielfalt ohne Ende

Psychologen sagen: „Glückssymbole und Glücksbringer haben einen positiven Einfluss auf unser Unterbewusstsein. Mit ihnen fühlen wir uns ein wenig sicherer, blicken optimistischer und mit mehr Selbstbewusstsein in die Zukunft.“

Da man in der Silvesternacht mit viel Lärm die bösen Geister vertreiben will und auch die Glücksbringer das Böse abhalten sollen, kommen viele Bräuche und Symbole zum Einsatz. Auch seinen Mitmenschen möchte man das Glück überbringen und verschickt z. B. Neujahrskarten mit Glückssymbolen. Das vierblättrige Kleeblatt ist unter den Glücksbringern am meisten vertreten.

Zum Jahreswechsel 2014/2015 lädt der Sammler Wolfgang Bandelmann zu zwei Vorträgen in das Stadtmuseum ein:

Am **Sonntag, dem 28. Dezember 2014, um 14:30 Uhr** steht das Thema seiner Sonderausstellung „Zur Jahreswende – Vielfalt ohne Ende“ im Mittelpunkt. Wer, wie er, Neujahrskarten aus mehreren Jahrhunderten sammelt, befasst sich natürlich auch mit den Bräuchen und Geflogenheiten zu Silvester und Neujahr. Die Spaßartikel und Souvenirs, die aus diesem Anlass auf den Markt kamen, werden in der Sonderausstellung präsentiert. Wolfgang Bandelmann wird einige davon vorführen. Interessant ist die Konstruktion, die er selbst zum Bleigießen entwickelt und gebaut hat. Die Gäste können gern selbst probieren, wie alles funktioniert, und Anregungen für die eigene Silvesterfeier mit nach Hause nehmen.

Der andere Aspekt der Jahresend-Rituale – die Neujahrskarte – wird am **Sonntag, dem 11. Januar 2015, um 14:30 Uhr** in dem zweiten Vortrag des Sammlers beleuchtet. In der heutigen Zeit, da Neujahrswünsche meistens per Handy, SMS oder Facebook übermittelt werden, sind die Exponate der Ausstellung wohl nicht ganz zeitgemäß. Aber das war nicht immer so. Auch, wenn sich die Art und



Diese Neujahrskarte zeigt neun Glückssymbole: Hufeisen, Zylinder vom Schornsteinfeger, Neujahrskind, Sektglas, Glücksschwein, vierblättriges Kleeblatt, Fliegenpilz, viel Geld, auf einer Wolke schweben. Das Kind auf dem Rücken eines Glücksschweins symbolisiert das beginnende neue Jahr.

Weise der Übermittlung verändert hat, das Bedürfnis, sich zu Neujahr zu beglückwünschen, ist uralte. Die Sammlung zeigt, dass Neujahrswünsche vielfältig und verschieden waren. Wolfgang Bandelmann besitzt z. B. durchgehend und lückenlos Jahreszahlkarten von 1880 bis 2014. Vielleicht überrascht ein Gast dieses Vortrages ihn mit einer Karte, die die Zahl 2015 zeigt? Zu seinen Schätzen zählen aber auch mechanische Karten, Karten mit Leporellos oder beweglichen Augen, Kulissen- oder Panoramakarten. Sie zeigen alle den Geschmack und die kulturellen Einflüsse der jeweiligen Zeit.

Stadtmuseum Schwedt/Oder

Veranstaltungen des Jahres 2015

Wie im letzten Jahr liegt dieser Amtsblatt-Ausgabe der Höhepunkte-Flyer mit den Veranstaltungen des Jahres 2015 bei, der mit dem Amtsblatt „Schwedter Rathausfenster“ an alle Schwedter Haushalte verteilt wird.

Das Faltblatt erfasst Veranstaltungen der Städte Angermünde und Schwedt/Oder sowie des Amtes Gartz (Oder). Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Trotzdem ist die Liste so umfangreich, dass die Angebote nicht im Detail vorgestellt werden können und nur Termin, Ort und Titel genannt werden. Ausführliche Informationen mit Uhrzeiten und Beschreibungen bieten die Veranstaltungskalender im Internet und die Medien. Die Schwedter Veranstaltungen sind unter www.schwedt.eu/veranstaltungskalender abrufbar.

Das Faltblatt ist ebenfalls auf der www.schwedt.eu zu finden und zwar unter dem Thema „Veranstaltungen » Jahreshöhepunkte“.

Alle traditionellen Termine, wie Ostermarkt, „Faust auf Faust“, INKONTAKT, Odertal-Festspiele, Tour de Natur, Schwedter Blutsbrüder-tour, Mittsommernacht und Stollenmarkt, sind selbstverständlich erfasst. Unbedingt vormerken im neuen Jahr: die **750-Jahr-Feier von Schwedt am 26. und 27. September 2015**. Aber auch umliegende, regionale Veranstaltungen im Nationalparkgebiet des unteren Odertals stehen auf dem Plan: die Singschwantage (13.–15.02.), die Flussauen-Wochen (28.03.–05.04.), das Internationale Landschaftspleinair in der Galerie am Kietz (01.–13.06.) und die Kranichwochen (25.09.–04.10.).

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Informationsveranstaltung des BStU im Februar 2015 Ausstellung im Rathaus Haus 2 der Stasi-Unterlagen-Behörde

Die Außenstelle Frankfurter/Oder, des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, lädt alle Bürgerinnen und Bürger der Region recht herzlich zu einer Bürgerberatung mit anschließendem Vortrag am **Donnerstag, dem 12. Februar 2015** ins Rathaus Haus 2 ein.

Bei der persönlichen Beratung durch einen Mitarbeiter der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD) besteht die Möglichkeit, von **15:00 bis 19:00 Uhr** in den Räumen des Rat-

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Stadtverwaltung Schwedt/Oder

Alle Fachbereiche sind wie üblich erreichbar, nur am 24. und 31. Dezember 2014 sowie am Brückentag, dem 2. Januar 2015 sind die Dienststellen geschlossen. Erster Sprechtag im neuen Jahr ist Montag, der 5. Januar 2015.

Stadtbibliothek Schwedt/Oder

Die Stadtbibliothek in der Lindenallee ist zu den gewohnten Zeiten – aufgrund der Feier- und Festtage – nur am 23. und 30. Dezember 2014 von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Die Zweigstelle in der Felchower Straße öffnet am 23. und 30. Dezember von 12 bis 18 Uhr.

Am Freitag, dem 2. Januar 2015 bleiben die Bibliotheken wegen des Brückentages geschlossen. Erster Ausleihtag im neuen Jahr ist somit der 6. Januar 2015.

Stadtmuseum Schwedt/Oder

Das Schwedter Stadtmuseum bleibt am 24. Dezember 2014 geschlossen. Am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und am 28. Dezember 2014 ist es jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Vom 29. Dezember 2014 bis 2. Januar 2015 bleibt das Museum geschlossen. Erster Besuchertag im neuen Jahr ist somit der 4. Januar 2015.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Freizeit- und Erlebnisbad AquariUM

Das AquariUM öffnet auch am 24. und 31. Dezember 2014 seine Türen. An beiden Tagen öffnen das Sportbad, die Fitnessbereiche und der Badmintonbereich von 8:00 bis 14:00 Uhr. Das Spaßbad und die Sauna können von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr genutzt werden. Am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sind das Spaß- und Sport-



bad, die Saunalandschaft und der Badmintonbereich regulär von 10:00 bis 22:00 Uhr offen. Die beiden Fitness-Bereiche öffnen von 10:00 bis 18:00 Uhr.

An Neujahr bleibt das Freizeit- und Erlebnisbad AquariUM geschlossen.

FilmforUM Schwedt

Das Kino zeigt täglich sein aktuelles Programm und öffnet 30 min vor Beginn der ersten Vorstellung. An Heiligabend und Silvester wird es allerdings nur eine Vormittagsvorstellung um 10:00 Uhr geben.

Vom 25. bis 27. Dezember 2014 wird zum Tagesprogramm auch eine Spätvorstellung angeboten.

Technische Werke Schwedt

MehrGenerationenHaus im Lindenquartier

Vom 22. Dezember 2014 bis zum 4. Januar 2015 bleibt das MehrGenerationenHaus geschlossen. Das gesamte Team des MGHs dankt allen, die dazu beigetragen haben, das Haus auch im Jahr 2014 mit Leben zu füllen. 2015 erwarten die Besucherinnen und Besucher wieder neue Inhalte und Aktivitäten. Bleiben Sie gespannt.

Doreen Dietrich



Im Rathaus Haus 2 wird vom 10. Februar bis 6. März 2015 die Ausstellung „Überwachen. Verängstigen. Verfolgen.“ gezeigt. Die Ausstellung kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung besichtigt werden. Der Eintritt ist frei.

Stadtarchiv Schwedt/Oder

Telefonnummer für Fragen zum redaktionellen Teil:

03332 446-306

Sommerferienspiele für Stadtentdecker MehrGenerationenHaus wirbt für Projektstart in 2015

Ferienzeit gleich Faulenzeit?! Aufgrund eines umfangreichen Ferienprogramms der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Schwedt kommt in den Sommerferien bei den Schülerinnen und Schülern kaum Langeweile auf. Oder doch?

In Prenzlau gibt es seit 2012 in den Sommerferien ein vielfältiges und kostenloses Veranstaltungsprogramm für Grundschulkinder. Möglich ist dies, weil viele kleine Partner sich zu etwas Großem zusammenschließen. Das „Prenzlauer Agenda Diplom“ hat sich etabliert und ist bei den Kindern im Grundschulalter jeden Sommer der Hit. Grund genug, das bestehende Konzept auch auf unsere Stadt zu übertragen. Das MehrGenerationenHaus (MGH) stellte im Bereich Jugendförderung der Stadt Schwedt/Oder das Projekt vor und stieß auf offene Ohren, ein Alternativprogramm zu den traditionellen Schwedter Ferienspielen anzubieten. Die Zusammenarbeit hat bereits begonnen und die Stadt Schwedt/Oder stellt die nötige finanzielle Förderung bereit, um das Projekt auch bei uns zum Erfolg werden zu lassen.

Derzeit befindet sich das MGH aktiv in der Akquise von Unterstützern und sucht fleißig weitere Partner, die neben der Stadt Schwedt/Oder das Projekt auch materiell fördern wollen. Möglich sind Sach-, Geld- und Dienstleistungsspenden.

Das Wichtigste sind aber natürlich auch die Projektpartner, die im kommenden Jahr in den Sommerferien die Angebote realisieren und auch die Rahmenbedingungen abdecken. Jeder, der Kindern interessante Einblicke und/oder lehrreiche Erlebnisse bieten kann, kann sich als Veranstaltungspartner beteiligen – egal ob Vereine, Unternehmen, Verwaltungen oder Politiker. Sicherlich sind die Sommerferien vorrangig auch Urlaubszeit, in der viele Unternehmen mit Urlaubsvertretungen arbeiten, dennoch hoffen wir, dass jeder denkbare Veranstalter auch das Potenzial für sich selbst und unsere Region sieht.

Identitätsstiftung für unsere Stadt

Jedes besondere Erlebnis sensibilisiert die Kinder für unsere Stadt. Die sich jährlich wiederholenden Abenteuer binden auch die Jüngsten an ihre Heimat und zeigen auf, dass es sich lohnt, hier zu leben und vor allem auch zu bleiben. Dieser eine Tag – gern natürlich auch mehrere – kann für ein kleines Unternehmen einen Aufwand darstellen, aber eventuell begeistert er damit einen seiner späteren Auszubildenden bereits in jungen Jahren auch wieder für das Handwerk, den Metallbau, die Kosmetik, die Pflege oder die vielen anderen Berufe in unserer Region. Zusätzlich bietet sich jedem einzelnen Verein, jedem Tourismusanbieter, jedem regionalen Produzenten, jedem



Mehr
Generationen
Haus

Reinkommen und mitmachen

Freizeitanbieter, usw. in unserer Stadt die Möglichkeit, seine Angebote aufzuzeigen und zu überzeugen. Dabei entscheidet jeder Veranstalter selbst über die Rahmenbedingungen. Die Aufgabe des MGHs besteht darin, alle Angebote zu koordinieren, die Veranstaltungspartner zu unterstützen und zu informieren, sodass jeder Grundschüler vor Beginn der Sommerferien das bunte Angebotsheft in den Händen halten kann – und dann hoffentlich die Qual der Wahl hat.

Jedes Kind, das in den Ferien an mindestens vier Veranstaltungen teilnimmt und eine volle Stempelkarte im MGH einreicht, wird zum Abschluss öffentlich mit einem Diplom ausgezeichnet.

Im **Februar 2015** sind alle Interessierten bereits jetzt herzlich zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Hier wird es alle notwendigen Informationen zum Ablauf geben, aber auch Hilfestellungen für interessierte Partner. Sehr gern unterstützen wir bei der Ideenfindung. Weitere Informationen erhalten alle Partner, Unterstützer und freiwilligen Helfer beim Quartiersmanagement des MGH.

Doreen Dietrich

Waffenwirkung und Munition im Ersten Weltkrieg



Munition, um 1916, Leihgeber: Frank Müller

Die aktuelle Sonderausstellung „Zwischen Euphorie und Ernüchterung – Schwedter Bürger und der Erste Weltkrieg“ zeigt besondere Exponate wie Feldpostkarten, Fotografien, eine Bibel, Schriftstücke, Zeitungen u. a. Gerade die zwischen 1914 und 1918 verwendeten Waffen, wie Stiel- und Eierhandgranaten, Priester-Mine, Spreng-, Panzer- und Wurfgranaten, Messing-, Brenn- und Aufschlagzünder, die der Schwedter Sammler Frank Müller dem Stadtmuseum als Leihgabe zur Verfügung gestellt hat, fesselt die Besucher immer wieder. Die vielen Nachfragen und das große Interesse haben die Museumsmitarbeiterinnen veranlasst, einen Experten für dieses Thema anzusprechen.

Der Militärhistoriker André Vogel, der im beruflichen Leben beim Kampfmittelbeseitigungsdienst arbeitet und sich privat speziell mit den Kämpfen 1945 im Oderbereich beschäftigt, wird am **Sonntag, dem 18. Januar 2015, um 14:30 Uhr** über „Waffenwirkung und Munition im Ersten Weltkrieg“ sprechen.

Bitte melden Sie sich telefonisch (03332 23460) an.

Stadtmuseum Schwedt/Oder

Angebote im MehrGenerationenHaus

Auch bis kurz vor Weihnachten herrscht im MehrGenerationenHaus (MGH) besinnliches Treiben, bevor es im neuen Jahr weitergeht.

WinterZauberwaldParty im KinderCafé

Bevor sich im Dezember die Türen des MGH für die Weihnachtsferien verschließen, beendet die WinterZauberwaldParty die vorweihnachtlichen Geschehnisse. Serviert werden geschmolzene Schneemänner bei Geschichtenromantik am Lagerfeuer. Zur Einstimmung verzaubert der bekannte Geschichtenerzähler Herr Wandke unsere Gäste – Spaß und Spannung für die Kinder sind garantiert. Die WinterzauberParty findet am **Freitag, dem 19. Dezember 2014**, ab 15 Uhr als Jahresabschlussveranstaltung im Rahmen des KinderCafés statt. Der Nachmittag soll die ganze Familie auf die bevorstehenden Feiertage einstimmen. Ebenso lässt sich vor Ort auch noch das ein oder andere kleine Geschenk in letzter Minute realisieren. Vorweihnachtliche Neugier willkommen – und es gibt Schneemänner für alle, versprochen.

Die abwechslungsreichen Höhepunkte einmal monatlich im KinderCafé werden auch im kommenden Jahr bewahrt. Bereits am **Freitag, dem 23. Januar 2015** begeben sich die Kinder auf die Spuren von **Willi, Dieter und Udo**. Ein spannender **Detektivnachmittag** erwartet die Kinder. Initiiert wird der Themennachmittag von den Auszubildenden der WDU Dienstleistung GmbH. Die Idee zur Kooperation ergab sich fast spontan, doch das Modell Berufsausbildung und ehrenamtliches Engagement zu kombinieren, macht hoffentlich weiter Schule. Nach den Auszubildenden der WOBAG Schwedt eG, die wöchentlich den Englisch-Spielkreis leiten und der Kooperation mit der Auszubildenden der evangelischen Grundschule, die gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern das KinderCafé unterstützt, wird nun ein weiterer Ausbildungsbetrieb unserer Stadt im MGH aktiv. Das Quartiersmanagement ist für die tatkräftige Unterstützung dankbar und erfreut zugleich.

Gesunde Ernährung – Vorsätze für das Jahr 2015?

Am **Donnerstag, dem 15. Januar 2015** lädt die Ernährungsmedizinerin Dr. med. Angelika Schädler um 15 und um 17 Uhr zu offenen Informationsveranstaltungen in das MGH ein.

Frau Dr. Schädler hat bereits im Herbst im Rahmen des WOBAG-Wohntages das Publikum mit ihren Ausführungen begeistert. Auf Grund der großen Nachfrage können Interessierte sich nun kurz nach dem Jahreswechsel über die Möglichkeiten der Ernährungsberatung informieren und alle guten Vorsätze in die Tat umsetzen. Ernährungsinteressierte – egal ob jung oder alt – können den individuellen Weg für sich in Erfahrung bringen. Erfahren Sie alles über finanzielle Unterstützungen, die Möglichkeiten von Kursen, Einzelberatungen und Vortragsreihen. Für Rückfragen steht die Referentin jederzeit telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung: Tel.: 0172-3166074 bzw. schaedler@live.de.

Die Termine für das Angebot **„Essen für die Seele“** sind im ersten Monat des neuen Jahres der 7. und der 21. Januar 2015. Das gemeinsame Essen beginnt wie gewohnt um 12 Uhr. Die Platzanzahl je Veranstaltung ist begrenzt, daher ist eine Anmeldung im Voraus erbeten.

Hilfe gesucht!

Für einen Hort und eine Kita ist das MGH auf der Suche nach zwei ehrenamtlichen Helfern. Der Hort und eine Kita wünschen sich, dass die Kinder verschiedene Handarbeitstechniken



Mehr
Generationen
Haus

Reinkommen und mitmachen

erlernen können. Ob Knöpfe annähen, sticken, stricken usw. – Handarbeiten sind kulturelles Erbgut und sollen auch den Jüngsten näher gebracht werden. Die Erzieherinnen stehen den freiwilligen Helfern natürlich mit Rat und Tat zur Seite, sodass die Angebote den Altersgruppen entsprechend erstellt werden können. Für den Hortbereich wird zudem zusätzlich der Aufbau eines Malzirkels angestrebt. Auch hier wird ein begabter Hobbykünstler für die Motivation und Begeisterungsentfaltung gesucht. Interessierte melden sich bitte beim Quartiersmanagement im MGH.

Kontakt:

MehrGenerationenHaus im Lindenquartier
c/o Volkssolidarität LV Bbg KV UM
Bahnhofstraße 11 b, 16303 Schwedt/Oder
Telefon: 03332 835040 oder 03332 835758,
Telefax: 03332 835641
E-Mail: mgh-schwedt@volkssolidaritaet.de,
www.mgh-schwedt.de

Doreen Dietrich
MehrGenerationenHaus



Das Kindercafé ist der Renner unter den Angeboten des MGH. Die letzte Piratenparty im Oktober lockte wieder viele Familien mit Kindern ins Haus.

Das Schwedter Rathausfenster mit Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von 19.300 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt – 7.500 Exemplare
- Anzeiger für Britz-Chorin-Oderberg – 5.100 Exemplare
- Amtsblatt Gramzow – 4.100 Exemplare
- Amtsblatt Oder-Welse – 2.700 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter: www.heimatblatt.de

RECHTSANWALTSKANZLEI
CHARLES DREYDORFF

INTERNETRECHT
STRAFRECHT
FAMILIENRECHT
VERKEHRSRECHT
RECHTSSCHUTZ

www.ra-dreydorff.de



Flinckenberg 27
16303 Schwedt/Oder
Telefon 03332 338348
Telefax 03332 338349
kanzlei@ra-dreydorff.de

Sternsinger unterwegs zu den Menschen



„Die Sternsinger kommen!“ heißt es vom **2. Januar bis 4. Januar 2015** in den Gemeinden der evangelischen und katholischen Kirche. Mit dem Kreidezeichen „20*C+M+B+15“ bringen die rund 30 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige den Segen „Christus segne dieses Haus“ zu den Menschen in Schwedt und Umgebung und sammeln Geld für Not leidende Kinder in aller Welt.

Bundesweit beteiligen sich die Sternsinger in diesem Jahr an der 57. Aktion Dreikönigsingen. 1959 wurde die Aktion erstmals gestartet, die inzwischen die weltweit größte Solidaritätsaktion ist, bei der sich Kinder für Kinder in Not engagieren. Sie wird getragen vom Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Jährlich können mit den Mitteln aus der Aktion rund 2.000 Projekte für Not leidende Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa unterstützt werden.

Thema „Ernährung“ zur 57. Aktion Dreikönigsingen

Mit ihrem Motto „Segen bringen, Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“ machen die Sternsinger darauf aufmerksam, wie wichtig eine ausgewogene Ernährung für die Entwicklung von Kindern überall auf der Welt ist. Beispielland der Aktion sind die Philippinen. 842 Millionen Menschen weltweit leiden Hunger.



Doch nicht nur unter- und mangelernährte Kinder profitieren vom Einsatz der kleinen und großen Könige in Deutschland. Straßenkinder, Aids-Waisen, Kindersoldaten, Mädchen und Jungen, die nicht zur Schule gehen können, denen Wasser und Nahrung fehlen, die in Kriegs- und Krisengebieten oder ohne ein festes Dach über dem Kopf aufwachsen – Kinder in mehr als 100 Ländern der Welt werden jedes Jahr in Projekten betreut, die mit Mitteln der Aktion unterstützt werden. Gemeinsam mit ihren jugendlichen und erwachsenen Begleitern haben sich auch die Sternsinger aus Schwedt auf ihre Aufgabe vorbereitet. Sie kennen die Nöte und Sorgen von Kindern rund um den Globus und sorgen mit ihrem Engagement für die Linderung von Not in zahlreichen Projektorten.

Auf Wunsch kommen die Sternsinger auch zu Ihnen!

Wer den Besuch der Sternsinger wünscht, kann sich unter der Rufnummer 03332 517657 bei Frau Broszies-Klein aus der katholischen Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt anmelden.

Ute Broszies-Klein

5 JAHRE GARANTIE
bis 100.000 km

BEI KÖNIG: WIR SCHENKEN IHNEN DIE ÜBERFÜHRUNGSKOSTEN!*

DACIA Duster Ice
1.6 16V 105 4x2

139€
mtl. Leasingrate
ohne Sonderzahlung

DACIA Duster Ice 1.6 16V 105 4x2 • ABS mit EBV • el. Stabilitätsprogr. mit ASR • Servo • Front- & Seitenairbags (Fahrer & Beifahrer) • Schaltpunktanzeige • Berganfahrhilfe • Isofix-Kindersitzbefestigung • Dachreling • el. Fensterheber vorne • ZV + Funk • Klima

Gesamtverbr. (l/100 km): innerorts 9,6, außerorts 6,0, komb. 7,1; Co2-Emiss. komb.: 165 g/km (Werte nach Messverf. VO (EG) 715/2007).
mtl. Leasingrate: 139 € • Sonderzlg.: 0 € / Laufzeit: 60 Monate / 50 Tkm gesamt

DACIA
GRUPPE RENAULT

www.dacia-koenig.de

AUTOHAUS
KÖNIG
DER MENSCH IM MITTELPUNKT

Prenzlau, Schwedter Straße 82 | 03984-858414 • Autohaus Gotthard König GmbH (Sitz: Kolonnenstraße 31 / 10829 Berlin)

*Bei Leasing des beworbenen Fahrzeugs bis zum 31.12.2014
• Abbildung zeigt Dacia Duster Ice mit Sonderausstattungen.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder Schwedter Rathausfenster

Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Schwedt/Oder:

Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister
Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder
Tel. 03332 446-205

E-Mail: buergemeister.stadt@schwedt.de
Internet: www.schwedt.eu

Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teiles „Schwedter Rathausfenster“:

Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder
Telefon 03332 446-306

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit.stadt@schwedt.de
Internet: www.schwedt.eu

Verlag, Druck und verantwortlich für Anzeigen:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel. 030 / 28 09 93 45,

E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Die nächste Ausgabe erscheint am

28. Januar 2015;

Anzeigenschluss ist am

18. Januar 2015.

Veranstaltungen in Schwedt/Oder

Auszug aus www.schwedt.eu/veranstaltungs-kalender

Januar 2015

Höhepunkte

22.01., 19:00 Uhr, **Neujahrsempfang des Bürgermeisters**, Uckermärkische Bühnen Schwedt, www.schwedt.eu

Ausstellungen

Stadtarchiv, Rathaus Haus 2 (Foto), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Telefon: 446-790, www.schwedt.eu/stadtarchiv, Di., Do., Fr. 09:00–12:00 Uhr, Di. 13:00–18:00 Uhr, Do. 13:00–15:00 Uhr, Fotoausstellung im Rahmen des Projektes „Kultur macht stark“, 17.11.2014 bis 09.01.2015
„Stadt. Land. Fluss. 750 Jahre Schwedt/Oder“, 13.01.–06.02.



Stadtmuseum, Judenstraße 17, Telefon: 23460, So. 14:00–16:00 Uhr, Mi.–Fr. 10:00–17:00 Uhr, www.schwedt.eu/stadtmuseum, „Zur Jahreswende – Vielfalt ohne Ende“ und „Zwischen Euphorie und Ernüchterung“, 28.06.2014–25.01.2015
11.01., 14:30 Uhr und 25.01., 14:00 Uhr, öffentliche Führung mit Wolfgang Bandelmann durch die Sonderausstellung „Neujahrskarten im Wandel der Zeit“

Galerie am Kietz, Gerberstraße 2, Telefon: 512410, www.kunstverein-schwedt.de, Di., Mi. 10:00–16:00 Uhr, Do. 10:00–18:00 Uhr, So. 15:00–17:00 Uhr
Vereinsausstellung „Neues & Altes“, 29.11.2014 bis 26.02.2015

Theater, Konzert, Lesung, Vortrag

Uckermärkische Bühnen Schwedt, Berliner Straße 46/48, Telefon: 538-111, www.theater-schwedt.de
11.01., 17:00 Uhr, Ahne liest, singt und trinkt
17.01., 15:00 Uhr, Die SchlagerStars des Jahres
18.01., 18:00 Uhr, Danceperados of Ireland
23.01., 19:30 Uhr, The Original Cuban Circus
24.01., 19:30 Uhr, Eisbrenner „Barfuß in Kakteen“
25.01., 15:00 Uhr, 35 Jahre „Traumzauberbaum“
29.01., 15:00 Uhr, Operetten zum Kaffee

Berlischky-Pavillon, Lindenallee 28
15.01., 19:00 Uhr, Konzert „Jugend musiziert“

Führungen, Wanderungen

01.01., 13:00 Uhr, Nationalparkhaus Criewen, **Begrüßen Sie das neue Jahr auf einer Wanderung mit der Naturwacht im Nationalpark Unteres Odertal**

01.01., 13:00 Uhr, Centrum Kaufhaus, Wanderung mit dem SSV PCK 90 Schwedt e. V. „**Am Neujahrstag durch Schwedt**“, ca. 8 km

08.01., 10:00 Uhr, Centrum Kaufhaus, Veteranenwanderung mit dem SSV PCK 90 Schwedt e. V. „**Schwedt im Winter**“

15.01., 09:50 Uhr, ZOB, Wanderung mit dem SSV PCK 90 Schwedt e. V. „**Durch die Passow-Mürowsche Kavelheide**“, ca. 11 km

15.01., 10:30 Uhr, Hotel Altstadtquartier, **StadtUMfahrt**

17.01., 09:00 Uhr, Parkplatz Uckermärkische Bühnen, Wanderung mit dem SSV PCK 90 Schwedt e. V. „**Über die kleinen Orte**“, ca. 18 km

17.01., 11:30 Uhr, Stadtbrücke, Wanderung mit der Naturwacht „**Wer schnattert denn da? Enten, Gänse u. a. Wintergäste im Nationalpark**“

24.01.–26.01., 30.01.–02.02., 10:00 Uhr, Nationalparkhaus Criewen, Radwanderung „**Naturfotografie – Erlebnis Singschwan**“, Anmeldung erforderlich unter info@zehr-feld-fotoreisen.de oder Telefon: 0179-4802540

Kino

Kino FilmforUM, Handelsstraße 23, Telefon: 449-290
www.filmforum-schwedt.de | Mo., Mi.: **Filmkunsttag** | Di.: **Kinotag**
1. Mittwoch im Monat, 20:30 Uhr, **ladies only**
letzter Mittwoch im Monat, 15:00 Uhr, **Seniorenkino**

Sport

10.01., 14:00 Uhr, **15. Local Energy Cup der Männer 2015**, Sporthalle „Neue Zeit“, www.fc-schwedt02.de,

Uckermark Eishockey Liga Saison 2014/2015, Eisarena, www.eisarenaschwedt.de

04.01., 09:00 Uhr, Oder Griffins gegen ESG Landin/Flemsdorf

04.01., 11:30 Uhr, Prenzlau Blizzards gegen Fitnessclub 75

10.01., 18:30 Uhr, Schwedter Eisbären gegen Felmsdorfer Haie

10.01., 21:00 Uhr, Bralitzer Welse gegen ESG Landin/Flemsdorf

11.01., 09:00 Uhr, Freudenberg ICE-Devils Ueckermünder Lions

11.01., 11:30 Uhr, EisMammuts Uckermark gegen Oder Griffins

17.01., 18:30 Uhr, Ueckermünder Lions gegen Flemsdorfer Haie

17.01., 21:00 Uhr, Bralitzer Welse gegen Prenzlau Blizzards

18.01., 09:00 Uhr, Fitnessclub 75 gegen EisMammuts Uckermark

18.01., 11:30 Uhr, Lokomotive Berlin gegen Schwedter Eisbären

24.01., 18:30 Uhr, Schwedter Eisbären gegen Oder Griffins

24.01., 21:00 Uhr, Freudenberg ICE-Devils gegen ESG Landin/Flemsdorf

25.01. 09:00 Uhr, Fitnessclub 75 gegen Lokomotive Berlin

25.01., 11:30 Uhr, Ueckermünder Lions gegen Prenzlau Blizzards

Handballspiele des SSV PCK 90 Schwedt e. V., Sporthalle Dreiklang, www.ssv-pck-90-schwedt.de

10.01., 11:00, 12:00, 13:00, 14:00 Uhr, männliche E-Jugend

10.01., 16:00 Uhr, Frauen

10.01., 18:00 Uhr, Ü 38

17.01., 12:00 Uhr, D-Jugend

17.01., 14:00 Uhr, C-Jugend

17.01., 16:00 Uhr, Frauen

24.01., 14:00 Uhr, C-Jugend

Aktionen, Treffs, Kurse

Akademie 2. Lebenshälfte, Ringstraße 15, Telefon: 838224,
Mo.–Do. 08:00–16:00 Uhr (Um Voranmeldung wird gebeten.)

19.01.–23.01., PC-Grundkurs für Einsteiger
26.01.–30.01., PC-Kurs „Windows 8.0 + 8.1“
27.01., 09:30 Uhr, Kraftfahrerstammtisch
28.01.–01.04., Einführung in die Techniken des Hatha-Yoga
29.01., 10:00 Uhr, Berkholzer Allee 10, Treffpunkt aller Radfreunde zum Jahresrückblick 2014 und der Vorschau 2015
29.01., 14:00 Uhr, Computerstammtisch

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Lindenallee 25–29, Telefon: 446-372 zu den Sprechzeiten
Seniorenbeauftragte, Elke Grunwald: 06.01., 14:00–16:00 Uhr
Behindertenbeauftragte, Ursula Birlm: 06.01., 20.01.,
14:00–16:00 Uhr
Kinder- und Jugendbeauftragter, Jan Stockfisch, 08.01.,
16:30–18:00 Uhr
Integrationsbeauftragte, Annette Clauß: 20.01., 16:00–18:00 Uhr

Criewen, Feuerstelle am Kanal

17.01., 15:00 Uhr, Weihnachtsbaumverbrennung

Hohenfelde,

17.01., Weihnachtsbaumverbrennung

Stendell, Platz am Gemeindehaus

17.01., 16:00 Uhr, Weihnachtsbaumverbrennung

Investor Center Uckermark (ICU), Berliner Straße 52 e,

Telefon: 5389-0, www.ic-uckermark.de
Beratung der IHK für Unternehmer und Existenzgründer:
08.01., 22.01., 10:00–16:00 Uhr: Voranmeldung unter 03334 2537-25
Beratung der ILB für Unternehmer und Existenzgründer:
14.01., 10:00–13:00 Uhr: Voranmeldung unter 0331 660-1657
Beratung der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB Arbeit),
Regionalbüro für Fachkräftesicherung Nordostbrandenburg:
15.01., 10:00–16:00 Uhr, Termine unter 03334 59-414

KOMMunikationszentrum für chronisch Kranke und Menschen mit Behinderung, Julian-Marchlewski-Ring 103 b, Telefon: 515568
www.komm-schwedt.de, Treffs verschiedener Selbsthilfegruppen

Kulturverein „Die Brücke“, Telefon 23665

07.01., 10:00 Uhr, Vereinshaus „Kosmonaut“, Informationen zum Vereinsjahr 2015

MehrGenerationenHaus, Bahnhofstraße 11 b, Telefon: 835040/835758,
www.mgh-schwedt.de, (*mit Anmeldung), Mo. 08:00–14:00 Uhr, Di.
08:00–16:00 Uhr, Mi., Do. 08:00–17:00 Uhr, Fr. 08:00–18:30 Uhr
| Mo.–Fr. bis 12 Uhr, Frühstück im offenen Treff* | Di., 14-täglich,
Elternberatung* | Mi., gerade KW, 11:30–13:00 Uhr, Essen für die Seele | Mi. 14:00–15:00 Uhr, Frauentanzgruppe | Mi., ungerade KW, 15:00–17:00 Uhr StrickCafé | Mi. 19:00 Uhr, Tai Chi* | Mi. 19:00 Uhr, Line Dance* | Do. 18:30–21:30 Uhr, Salsa Latino&mehr* | Fr. 14:30–18:30 Uhr Kinder- und FamilienCafé | Fr. 15:00 Uhr Englisch-Spielkreis* | Fr. 19:00–20:30 Uhr Salsa Latino&mehr*

Netzwerk Gesunde Kinder Ostuckermark, c/o Asklepios Klinikum

Uckermark GmbH, Auguststraße 23, Telefon: 532619
Di., Mi., Do. 10:00–12:00 Uhr „Familientreff im Netzwerk“
28.01., Seminar für Eltern und Patinnen/Paten: „Du bist mir wichtig“

Oder-Center, Landgrabenpark 1, Telefon: 03332 43370

www.oder-center.de, Mo.–Sa. 10:00–20:00 Uhr
02.01.–10.01., Wahrsagerin im Oder-Center

Pflegestützpunkt Schwedt/Oder, Berliner Straße 127 b, Telefon:

2578014; Sprechzeiten: Di. 08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr;
Do. 08:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr, Neutrale Pflegeberatung und -koordination, individuelle und kostenlose Beratungsstelle

Volkssolidarität Kreisverband Uckermark, Haus der Familie,

Lindenallee 34, Tel. 835636 (* Termine nach Vereinbarung)
Rentensprechstunde*: jeden 3. Mo. im Monat 13:30–16:30 Uhr
Unabhängige Elternberatung*: jeden 2. und 4. Di. 15:00–18:00 Uhr
Beratungen zum Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement:
Mo.–Do. 09:00–12:30 Uhr, Di. 14:00–18:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Gottesdienste

Adventgemeinde Schwedt/Angermünde, KOMM, Julian-Marchlewski-Ring 103 b, Telefon: 515568,

Sa: 10:00 Uhr Bibel im Gespräch, 11:00 Uhr Predigt

Evangelische Kirchengemeinde, www.schwedt-evangelisch.de

Evangelisches Gemeindebüro, -raum, Oderstraße 18., Telefon: 22083, Gottesdienst: 01.01., 10:00 Uhr | Frauenkreis: 08.01., 14:30 Uhr | Gottesdienst mit Geburtstagsseggen, den Sternsängern und einer Skypeverbindung zur Partnergemeinde Lefika: 11.01., 10:00 Uhr | Bibelwoche: 12., 14., 16., 19., 21., 23.01., 14:30 Uhr | Abendmahlsgottesdienst: 18.01., 10:00 Uhr | Ökumenischer Gesprächsgottesdienst zur Bibelwoche: 25.01., 14:00 Uhr | Bibelstunde: 29.01., 14:30 Uhr

Evangelisches Gemeindezentrum, Berkholzer Allee 10, Telefon: 416573, Gottesdienst anschließend Mittagsmahl: 04.01., 10:00 Uhr | Kinder-Keramikgruppe: 09.01., 16:00 Uhr | Regio-JG: 09.01., 18:30 Uhr | Weltgebetstags-Werkstatt: 17.01., 10:00 Uhr

Vierraden: Gottesdienst: 11.01., 14:00 Uhr

Stendell: Freundeskreis Feldsteinkirche: 13.01., 19:00 Uhr

Freie Christengemeinde Schwedt, Rosa-Luxemburg-Straße 42 d, Telefon: 410403, www.fcg-schwedt.de, Gottesdienst: So. 10:00 Uhr

Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Pfarramt, Louis-Harlan-Straße 3, Telefon: 22091, www.schwedt-katholisch.de,

Messen: Di., Fr. 08:30 Uhr, Sa. 18:00 Uhr, So. 10:30 Uhr,

Abendmesse: Mi. 19:00 Uhr

Friedensgebet: 20.01., 18:30 Uhr

Bibelwoche im Gemeindehaus: 12., 14., 16., 19., 21., 23.01., 19:30 Uhr

Neuapostolische Kirche (Foto), Neuer Friedhof 2, Telefon: 22383, www.nak-berlin-brandenburg.de,

Gottesdienste: So. 09:30 Uhr, Mi. 19:30 Uhr

Gottesdienst zum neuen Jahr: 01.01., 10:00 Uhr



www.schwedt.eu/veranstaltungskalender

Stand: 3. Dezember 2014 | Änderungen vorbehalten
Stadt Schwedt/Oder, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03332 446-305, Telefax: 03332 446-200
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit.stadt@schwedt.de





Fernwärmepreise ab 1. Januar 2015

1. Kunden für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Sekundärnetz mit einer Anschlussleistung größer 25 kW -

(laut Preisänderungsregelung Punkt 10.1 der Fernwärmelieferverträge)

Den Fernwärmepreisen liegen die Daten der nachstehenden Tabelle zugrunde:

Koeffizient	Vertragsbasisdaten zum 1. September 1995	Preisgleitung zum 1. Januar 2015
Investgüter (I) ^{***}	Io = 104,8 %	I = 119,54 %
Lohn (L)	Lo = 11,31 EUR/h	L = 18,27 EUR/h
Heizöl (H)	Ho = 19,46 EUR/hl	H = 66,73 EUR/hl
Raffinerierückstand (R)	Ro = 61,94 EUR/t	R = 104,73 EUR/t
Importkohle Fracht AT207* Steuern**	KGo 35,69 EUR/t KTo 15,26 EUR/t Ao 10,99 EUR/t	KG 71,18 EUR/t KT 15,63 EUR/t A 17,92 EUR/t

* Die DB hat den AT 207 überführt in die Branchenpreisliste 100 für Kohle. Eine Veränderung der Preisstellung wurde nicht vorgenommen.

** Laut Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 01.01.2003 (neu: Energiesteuergesetz §2 Abs.3 Nr.2 in Verbindung mit §3 Abs.1 Nr.2) Steuererhöhung von 17,89 EUR/t auf 25,00 EUR/t (Umrechnung auf SKE mit Umrechnungskonstante 0,171)

*** Für die Preisbildung wurde die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden mit den Verkettungsfaktoren für die Umbasierung auf 2005 und 2010 herangezogen.

2. Kunden für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Sekundärnetz mit einer Anschlussleistung kleiner/gleich 25 kW - Vertragsabschluss ab dem 01.01.2004

(laut Allgemeiner Geschäftsbedingungen Punkt 4.3. des Fernwärmeantrages)

Den Fernwärmepreisen liegen die Daten der nachstehenden Tabelle zugrunde:

Koeffizient	Vertragsbasisdaten	Preisgleitung zum 1. Januar 2015
Investgüter (I) ¹	Io = 102,00 %	I = 108,81 %
Heizöl (H) ²	Ho = 28,76 EUR/hl	H = 66,73 EUR/hl

¹ Für die Preisbildung wurde die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden mit den Verkettungsfaktoren für die Umbasierung auf 2010 herangezogen.

² Basiswert Mittel zum 01.01.2004

Berlin-Hamburg: Seit 14. Dezember zwei Züge täglich pro Richtung

Angebot des IRE Berlin-Hamburg von DB Regio Nordost wird gut angenommen

Am 14. April ging der IRE Berlin-Hamburg erstmals auf Fahrt. Dank der großen Nachfrage wird das Zugangebot nun verdoppelt: Ab dem Fahrplanwechsel am 14. Dezember fahren täglich zwei Züge pro Richtung.

Laut den Projektleitern Carsten Moll und Mario Redel von DB Regio konnten seit der Einführung des neuen IRE Berlin-Hamburg zahlreiche Fahrgäste für eine Reise mit der Bahn gewonnen werden, die ihre Reise sonst nicht angetreten hätten. Eine Umfrage ergab, dass die Fahrgäste besonders den günstigen Fahrpreis, die umsteierfreie Verbindung und den bequemen Komfort an Bord des IRE schätzen. Beliebt sind auch die Sitzplatzreservierung und der Service mit Getränken und Snacks direkt am Platz. Mit diesen Vorzügen hat sich der IRE Berlin-Hamburg mittlerweile als ideale Ergänzung zum schnelleren Fernverkehr auf der Strecke Hamburg – Berlin etabliert. Im Vergleich zur



Carsten Moll und Mario Redel



Karte: terra press

Straße überzeugt die Kombination von Bahnreisekomfort und günstigem Preis. Jedes neue Angebot, so die Projektleiter, stärkt das System Eisenbahn mit all seinen Vorteilen – gerade in Deutschland mit seiner hervorragenden Eisenbahninfrastruktur. Und das kommt wiederum der Volkswirtschaft sowie der Umwelt zugute.

Auf dieser und den folgenden Seiten stellt punkt 3 die Neuheiten ab 14. Dezember und Serviceinfos rund um den IRE Berlin-Hamburg vor und verrät, zu welchen besonderen Veranstaltungen die Orte auf der Strecke in der Vorweihnachtszeit einladen.

Alle Neuheiten ab 14. Dezember im Überblick:

www.bahn.de/berlin-hamburg

Verdoppeltes Angebot – für Frühaufsteher und Langschläfer

Aufgrund des guten Starts hat sich DB Regio Nordost entschieden, das Angebot des IRE Berlin-Hamburg ab Dezember 2014 auszuweiten. Es fährt dann morgens zusätzlich ein Zug von Hamburg nach Berlin und nachmittags von Berlin nach Hamburg. Somit haben auch alle diejenigen, die nicht früh aufstehen mögen, täglich eine Verbindung mit dem IRE von Berlin nach Hamburg und von Hamburg nach Berlin, sonntags fahren nachmittags sogar zwei je Richtung. Die günstigen Zustiegsmöglichkeiten in den Zentren von Hamburg und Berlin sowie die zahlreichen Unterwegshalte runden das Angebot ab.

Mehr Sitzplätze, speziell am Wochenende

Der neue Fahrplan ermöglicht es, bei hoher Nachfrage mehr Wagen mitzuführen. Damit gibt es mehr Platz für Reisende und Gepäck – auch an den stark nachgefragten Wochenenden.

Deutlich verkürzte Fahrzeiten

Der IRE wird ab Dezember deutlich schneller. So verkürzt sich die Reisezeit bei den bereits bestehenden Fahrten von Hamburg nach Berlin um mehr als 20 Minuten. Die neuen Verbindungen, insbesondere von Hamburg nach Berlin, sind mit deutlich unter drei Stunden

besonders schnell. Damit liegt die Fahrzeit zwischen ICE und Fernbus und macht die Reise im IRE noch attraktiver.

Gewohnt hoher Komfort und Service

Die bei vielen Fahrgästen beliebte Sitzplatzreservierung bleibt weiter für einen Zugteil möglich und kostet nur 4,50 Euro. So ist der Wunschplatz gesichert – ob im gemütlichen Abteil oder im geselligen Großraum, in Reihe oder mit Tisch. Im zweiten Zugteil besteht auch weiterhin die Möglichkeit zur freien Platzwahl. Spontanes Reisen ist im IRE Berlin-Hamburg erwünscht! In jedem IRE ist wie gewohnt reichlich Platz auch für sperriges Gepäck, ohne Begrenzung. Der freundliche IRE-Service am Platz mit frischem Kaffee, gekühlten Getränken und kleinen Snacks sowie für Familien der Kleinkindbereich mit Kinderwagenstellfläche sorgen für eine rundum entspannte Reise.

Und das Beste: der Preisvorteil

Der niedrige Festpreis ohne wenn und aber – ob bei der Buchung vorab im Kundenzentrum, online oder bei spontanem Reiseantritt – bleibt gleich: 19,90 Euro für eine Fahrt bzw. 29,90 Euro für die Hin- und Rückfahrt innerhalb von 15 Tagen. Gute Fahrt!



Serviceinformationen zum IRE Berlin-Hamburg



Foto: Jet-Foto Kranert

Mit dem IRE Berlin-Hamburg geht es auf direktem Weg, ohne Umsteigen, zum günstigen Festpreis von Berlin nach Hamburg und umgekehrt. Unterwegs laden die Altmark-Städte Stendal und Salzwedel sowie Uelzen und Lüneburg in der Lüneburger Heide und ab 14. Dezember auch Rathenow zu einem Besuch ein. Die Züge bieten den gewohnten Bahn-Komfort und machen somit schon die Reise selbst zum entspannten Erlebnis.

Der Tarif:

Im IRE Berlin-Hamburg gilt ein Festpreis von 19,90 Euro pro Fahrt oder 29,90 Euro für die Hin- und Rückfahrt innerhalb von 15 Tagen. Dieser Preis gilt jederzeit, ob bei der Reservierung im Voraus oder bei spontanem Reiseantritt. Es gilt auch der Normaltarif der Deutschen Bahn, so dass Besitzer einer BahnCard von der jeweiligen Ermäßigung profitieren. Auch das Quer-durchs-Land-Ticket und das Schönes-Wochenende-Ticket können für die Reise im IRE Berlin-Hamburg genutzt werden.

Ticketkauf und Reservierungen:

Tickets für den IRE Berlin-Hamburg sind an allen Verkaufsstellen und Fahrkartensystemen der Deutschen Bahn, an den Verkaufsstellen der S-Bahn-Berlin, über die DB Navigator-App (Handy-Ticket) sowie unter www.bahn.de/berlin-hamburg erhältlich. In der Fahrplanauskunft das Häkchen bei „nur Nahverkehr“ setzen.

Sitzplatzreservierungen sind online, am Automaten und in den DB Reisezentren möglich. Eine Reservierung kostet 4,50 Euro pro Person und 9 Euro für Familien (bis zu 2 Erwachsene und 3 Kinder).

Komfort und Service:

Auf der Strecke werden ehemalige, modernisierte Fernverkehrs-Reisezugwagen eingesetzt. So profitieren Fahrgäste vom gewohnten Bahnreisekomfort mit viel Bewegungsfreiheit, bequemen Sitzen und großen Fenstern. Es stehen wahlweise Abteile mit fünf Sitzplätzen oder Plätze im Großraumbereich mit oder ohne Tisch zur Verfügung. Familienabteile und Kinderwagenstellplätze sind ebenfalls vorhanden. Auf jeder Fahrt sind Kundenbetreuer dabei, die gern persönliche Fragen der Fahrgäste beantworten. Eine Auswahl kleiner Snacks und heißer sowie kalter Getränke wird direkt am Platz serviert.

Fahrradmitnahme:

Fahrräder können befördert werden, hierfür ist zusätzlich zum Fahrschein eine Fahrradtagskarte Nahverkehr für 5 Euro nötig. Da die Mitnahmekapazität begrenzt ist, wird unbedingt empfohlen, vorab in einem DB Reisezentrum einen Stellplatz zu reservieren. Dies ist kostenlos.

Barrierefreiheit:

Mobilitätseingeschränkte Reisende wie auch Reisende, die ihr Fahrrad mitnehmen möchten, werden gebeten, die eingeschränkten Einstiegsmöglichkeiten – maximale Türenbreite von 60 Zentimetern sowie Treppen – zu berücksichtigen. Der Zug verfügt auch leider nicht über ein barrierefreies WC. Auf www.bahnhof.de erfahren Sie, ob Ihr Zielbahnhof barrierefrei ist oder einen Mobilitätsservice anbietet.

Weitere Informationen auch unter www.bahn.de/barrierefrei.

Fahrpläne IRE Berlin- Hamburg ab 14. Dezember 2014 bis 28. August 2015

IRE Berlin-Stendal-Salzwedel-Uelzen-Lüneburg-Hamburg				
Zug	IRE 18596	IRE 18598	IRE 18092	IRE 18092
	Mo-Sa	So	Mo-Sa	So
Berlin Ostbahnhof	06:40	13:26	16:55	16:55
Berlin Hbf	06:52 Z	13:37 Z	17:05 Z	17:05 Z
Berlin Zool Garten	07:00 Z	13:44 Z	17:12 Z	17:12 Z
Berlin-Spandau	07:09 Z	13:53 Z	17:25 Z	17:25 Z
Rathenow	07:32 Z			
Stendal	an 07:46	14:25	17:59	17:59
Stendal	07:50	14:27	18:09	18:09
Salzwedel	an 08:22	14:55	18:40	18:40
Salzwedel	08:24	14:56	18:42	18:42
Uelzen	an 09:05 A	15:32 A	19:05 A	19:05 A
Lüneburg	an 09:29 A	15:52 A	19:30 A	19:30 A
Hamburg-Harburg	an 09:52 A	16:13 A	19:53 A	19:56 A
Hamburg Hbf	an 10:03	16:26	20:05	20:07

1 auch 05.04., 24.05.2015 nicht 06.04., 25.05.2015
 2 auch 06.04., 25.05.2015, nicht 05.04., 24.05.2015
 3 auch 05.04., 24.05.2015 nicht 06.04., 25.05.2015
 4 auch 06.04., 25.05.2015, nicht 05.04., 24.05.2015
 A = nur Ausstieg | Z = nur Zustieg

IRE Hamburg-Lüneburg-Uelzen-Salzwedel-Stendal-Berlin				
Zug	IRE 18593	IRE 18595	IRE 18597	IRE 18599
	Mo-Sa	So	Mo-Fr	Sa-So
Hamburg Hbf	6:58	12:41	16:41	19:15
Hamburg-Harburg	7:15 Z	12:53 Z	16:54 Z	19:35 Z
Lüneburg	7:35 Z	13:14 Z	17:13 Z	19:54 Z
Uelzen	7:58 Z	13:31 Z	17:34 Z	20:26 Z
Salzwedel	an 8:20	13:54	18:00	20:53
Salzwedel	8:21	13:56	18:14	20:54
Stendal	an 8:52	14:46	18:47	21:24
Stendal	8:53	14:48	18:48	21:26
Rathenow	an		19:02 A	
Berlin-Spandau	an 9:26 A	15:22 A	19:25 A	22:00 A
Berlin Zool Garten	an 9:36 A	15:32 A	19:35 A	22:12 A
Berlin Hbf	an 9:42 A	15:39 A	19:41 A	22:18 A
Berlin Ostbahnhof	an 9:51 A	15:50	19:51	22:28

5 auch 05.04., 24.05.2015 nicht 06.04., 25.05.2015
 6 auch 06.04., 25.05.2015, nicht 05.04., 24.05.2015
 7 nicht 06.04., 25.05.2015
 8 auch 06.04., 25.05.2015
 A = nur Ausstieg | Z = nur Zustieg





A. KOSCHENZ

Steinmetzmeister

- Grabmale, Liegesteine, Einfassungen, Bronzeschmuck
- Fensterbänke
- Aufarbeiten alter Grabmale
- Treppenbau
- Kaminverkleidung

alles aus Naturstein

Angermünde
Schwedter Str. 15
- gegenüber AH Ford -
Tel. 0 33 31 / 3 33 63

Schwedt (Oder) · Handelsstraße
- gegenüber Domäne -
Tel. 0 33 32 / 41 80 73
Di. u. Do. 10-12.30 u. 13.30 -18 Uhr

Samstag nach Vereinbarung

MATTHIAS MARTIUS

STEINMETZ UND STEINBILDHAUERMEISTER

Grabmale und Einfassungen · Bronzeschmuck
Fensterbänke · Treppenstufen · Fußböden
Küchenarbeitsplatten ... aus Naturstein

*Schwedter Straße 36 · 16278 Angermünde · Einfahrt Lidl-Markt
Telefon/Fax 03331 29 79 41*



Reisebüro Kirchner

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30-18 Uhr

Seit 20 Jahren bietet Frau Gudrun Kirchner im gleichnamigen Reisebüro in Schwedt alle Dienstleistungen rund um den Urlaub an – ob Kurzfristtrips, Städte- und Wellnessreisen, Pauschalangebote, Dienstreisen, Gruppenreisen, Kreuzfahrten oder Flugreisen rund um die Welt.

Mit einer **Tombola** wird anlässlich des **20-jährigen Bestehens** allen Frühbuchern gedankt. Wer vom 1. November 2014 bis zum 31. Januar 2015 eine Reise im RB Kirchner gebucht hat oder noch bucht, kommt automatisch in den Lostopf. **Als Preise winken Reise-gutscheine im Wert von 200 €, 150 € und 100 €.**



Frau Kirchner möchte ihre Kunden am **9. Januar 2015 ab 9.30 Uhr** zum Mitfeiern auf ein Gläschen Sekt einladen und sich für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Bertha-von-Suttner-Str. 19 | 16303 Schwedt
Telefon: 03332-471 59 | Fax: 03332-471 60
www.reisebuero-kirchner.de

Zum Weihnachtsfest
glückliche Stunden

Zum **Jahresende**
Dank für Vertrauen und Treue.
Zum **neuen Jahr**
Gesundheit und Wohlergehen.
Cornelia Roth und Mitarbeiter

persönlich und individuell



in allen
Preislagen

ROTH

BESTATTUNGEN
Berliner Str. 34 · Schwedt

Tag + Nacht
☎ (0 33 32) **51 02 91**



Möbelmontage &
Transportservice

JENS MAASBERG

Küchen- & Möbelmontage
komplette Umzüge (bundesweit)
Möbelliftvermietung

Altkünkendorfer Str. 10 • 16278 ANG
Tel.: 03 33 37 / 52 98 03
Fax: 03 33 37 / 52 98 04
Handy: 0172 / 3 96 33 97

Wenn Trauer hilflos macht ...

BESTATTUNGEN

Kellner GmbH

Wir sind Tag und Nacht
für Sie zu erreichen:

Klosterstraße 35
16278 Angermünde
Telefon:
(0 33 31) 3 29 83



Auguststraße 11
16303 Schwedt/Oder
Telefon:
(0 33 32) 51 22 31

– Anzeige –

A Tribute to the Greatest Rockband

„Who wants to live forever“ ist nur einer der vielen Hits, die Freddie Mercury und seine Band „Queen“ unsterblich machen. Wenn dazu sieben Streicher des großen Sinfonieorchesters einsetzen, sitzen Sie mit Gänsehaut in der überaus erfolgreichen und von Kritikern hochgelobten faszinierenden Bühnen-Live-Show „A SPECTACULAR NIGHT OF QUEEN“. Bereits beim zweiten Titel „I want it all“ hat Rob Comber, alias Freddie Mercury, das Publikum auf seiner Seite. Alt und Jung genießen Seite an Seite die spektakuläre Show, die an keinem der größten Hits wie „Another One Bites The Dust“, „A Kind Of Magic“, „We Will Rock You“ oder „Radio Ga Ga“ vorbeikommt.

Mercurys unverwechselbare Stimme und Gestik wird es in der Rockgeschichte nur einmal geben. Doch „The Bohemians“ erweisen sich als dynamischste und aufregendste Queen-Tribute-Band, die derzeit weltweit auf Tour ist. Die Bandmitglieder sind von ihren Vorbildern kaum zu unterscheiden: Rob Combers Persönlichkeit und Bühnenpräsenz machen ihn zum perfekten Freddie Mercury. Christopher Gregory sieht Brian May verblüffend ähnlich und man könnte meinen, dass Roger Taylor am Schlagzeug sitzt.



Zahlreiche originalgetreue Kostüme und Requisiten lassen die legendären Queen-Konzerte lebendig werden. Mit „A SPECTACULAR NIGHT OF QUEEN“ lädt World Wide Events auf eine musikalische Zeitreise durch die Rockgeschichte der größten Rockband aller Zeiten ein, wiederbelebt mit exzellenten Bandmusikern, großem Sinfonieorchester, bezaubernder Sopranistin und hervorragendem Backgroundchor. The Show must go on!

Mehr Informationen auch zu weiteren Programmen finden Sie unter www.ww-events.com

SPORTHALLE „NEUE ZEIT“ SCHWEDT/ODER

THE AUSTRALIAN BEE GEES SHOW
A TRIBUTE TO THE BEE GEES



„Stayin' Alive“ - „Night Fever“ - „Massachusetts“ - „Tragedy“
„To Love Somebody“ - „You Should Be Dancing“
und alle weiteren Hits live...

Informationen finden Sie unter: www.australian-bee-gees-show.de

18.4.2015 ab 20:00 Uhr

Die weltbeste Bee Gees Show, aus dem EXCALIBUR in Las Vegas. Nach über 110 Konzerten sind sich alle einig, diese Show ist einmalig und immer wieder sehenswert. www.abgshow.com

Vorverkauf: Reiseland Reisebüro im Oder Center, Schwedt/Oder, Landgrabenpark 1, Telefon: 03332 4338 10 und Touristinfo Schwedt, Berliner Str. 46-48, Tel.: 03332 25590 und bek. Vvst. CTS 01806-570070 und RESERVIX 01805-700733 www.mdh-events.de

AUSTRALIAN BEE GEES SHOW 6.12.14 und DAMALS mit BARRY RYAN EQUALS
* RACEY * HERMANS HERMITS 29.1.15 Messehalle FF/O

MALLE IN SCHWEDT/ODER
Die lange MALLE-Nacht mit den Original-Künstlern:

MICHAEL WENDLER
SANDY WAGNER
CHRIS ROBERTS
TIKKE HÜFTGOLD
BRILLE & BRATZE
ALMILAUSS!
TOBEE
KALLE & RALLE aus MALLE



30.05.2015 SAMSTAG

FRÜHBUCHERPREIS
24,90 € bis 15.12.14 danach 29,90

WHS 24-h-Havariedienst
0172.3101509

Wärmetechnik, Handels- & Service GmbH

- Heizung • Sanitär • Elektro
- Mess- und Regelungstechnik
- Solartechnik • Erd- und Flüssiggas
- komplette Badsanierung

Kunower Str. 25 | 16303 Schwedt /Oder
Tel.: 03332 4398-0 | Fax: 03332 439820 | www.whs-schwedt.de
E-Mail: w-h-s@swschwedt.de

Michael Dreydorff
Rechtsanwalt

„30 Jahre Erfahrung“
Erbrecht, Familienrecht,
Forderungseinzug



— Sprechstunden nur nach Vereinbarung —

Flinkenberg 27 · 16303 Schwedt/Oder
Telefon 0 33 32 / 52 16 65 und 57 21 49
Telefax 0 33 32 / 2 35 94

ANZEIGE



Die große Leinwand sorgt für gute Sicht von allen Plätzen

Best Of Irish Dance live in Angermünde

Grandiose Iren entführen in eine andere Welt

Zum Schenken schön!

Eine Zeitreise durch das Irland der letzten 200 Jahre, irisch frisch und lebensfroh, erwartet Sie am 28.02. in der Mehrzweckhalle. **DANCE MASTERS!** erzählt die Geschichte des irischen Stepptanzes auf musikalische und tänzerische Weise. Eine berührende Liebesgeschichte führt die Zuschauer vom 18. Jahrhundert bis zur heutigen Zeit. Eine Auswahl der besten irischen Stepptänzer/-innen zeigen in authentischen Kostümen die zahlreichen Facetten des irischen Stepptanzes. Ausgefeilte Choreografien und perfekt ausgeführte schnelle „clicks“ faszinieren die Zuschauer immer wieder.

Live gespielte traditionelle irische Musik überträgt die irische Lebensfreude auf das Publikum.

Sichern Sie sich gleich jetzt Ihre Tickets ab 34,90€ frei Haus unter www.resetproduction.de sowie 0365-5481830, u.a. in der Tourist-Info sowie an allen bekannten VVK-Stellen in der Region.



willkommen im **inspirationsreich**



Küchenland C&B
Immer etwas Besonderes.

INNOVATIVE WOHNIDEEN
BESONDERE KÜCHEN

Funktional und ergonomisch bis ins kleinste Detail durchdacht. Unsere maßgeplanten Küchen und Raumelemente werden Sie begeistern!

Mo-Fr 9-18 Uhr, Sa 9-12 Uhr | Tel. 03332 572222
Handelsstraße 17 | 16303 Schwedt/Oder



www.kuechenland-c-b.de

Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres

– Anzeigen –

Wir kämpfen für Ihr Recht
Brandt Rechtsanwälte
 Prenzlau – Schwedt – Poznan
 Wir wünschen allen unseren Mandanten ein
besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

RA Andreas Brandt
 Kanzlei Prenzlau
 Friedrichstraße 16–26
 (Zugang Kleine Baustraße 1)
 17291 Prenzlau
 ☎ 0 39 84 - 83 19 73 · Fax 83 19 74
 www.rechtsanwalt-uckermark.de • E-Mail: kanzlei.brandt@t-online.de

RA Rolf Erich Weil-Di Fonzo
 Kanzlei Schwedt
 Vierradener Straße 38 (über Fielmann)
 16303 Schwedt/Oder
 ☎ 0 33 32 / 29 11 88 · Fax 29 11 87



*Frohe
Weihnachten*

wünschen wir Ihnen,
 verehrte Kundschaft, und
 verbinden damit den Dank für das
 entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr.
 Für das neue Jahr wünschen wir Glück, Gesundheit
 und dass alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen mögen.

**Sanitätsgeschäft
 VENEN-SCHICK**
 Tel.: 0 33 32 / 26 79 24

**Physiotherapie
 Zur Altstadt**
 Tel.: 0 33 32 / 83 79 79

Karhausstraße 10
 16303 Schwedt/Oder

Frohe Weihnachten
 und ein gutes neues Jahr
 Der verehrten Kundschaft, allen Mitarbeitern und
 Freunden unseres Hauses wünschen wir ein
 besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest.

INHABERIN: APOTHEKERIN ANKE SCHLUFTER
 AUGUSTSTRASSE 24A
 16303 SCHWEDT/ODER

ZENTRAL-APOTHEKE
 TELEFON: 0 33 32 / 2 09 80 · FAX: 0 33 32 / 20 98 21

Weihnachts-Muffins (ergibt 24 Muffins)

Weihnachtsmuffins

250 ml Sonnenblumenöl
 150 g Zuckerrübensirup
 100 g Zucker
 2 Päckchen Vanillezucker
 6 Eier
 1 Prise Salz
 abgeriebene Zitronenschale
 2 TL abgeriebene Orangenschale
 2 TL Zimt
 1 TL Lebkuchengewürz
 75 g gemahlene Mandeln
 75 g Kokosflocken
 Saft von 2 Orangen
 400 g Mehl
 200 g Weizenstärke
 1 1/4 Päckchen Backpulver oder Weinstein (Reformhaus)
 24 Papierbackförmchen
 (Durchmesser 55 mm)

Öl, Zuckerrübensirup, Zucker und Vanil-
 lezucker mit dem Handrührgerät ver-
 rühren. Eier, Salz, etwas abgeriebene



FOTO: WWW.WEHNACHTSMENUE.DE

Zitronenschale, Orangenschale, Zimt,
 Lebkuchengewürz, Mandeln und Ko-
 kosflocken zufügen und die Masse
 glatt rühren. Den Orangensaft zuge-
 ben. Das Mehl und die Stärke mit dem
 Backpulver mischen, an die Masse ge-
 ben und diese nochmals gut durchrüh-
 ren. 15 Minuten stehen lassen und
 dann in die Papierbackförmchen füllen.
 Bei 180 °C ca. 20 Minuten backen.

Pro Muffin: 276 kcal (1155 kJ), 4,4 g Eiweiß,
 15,9 g Fett, 28,9 g Kohlenhydrate



Ein besinnliches Weihnachtsfest
 und ein glückliches neues Jahr

wünschen die
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 der Arbeiterwohlfahrt



Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Schwedt e.V.

Berliner Allee 28
 Tel.: 0 33 32 / 22 519

Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres

– Anzeigen –

Bratäpfel mit Nussfüllung (für 1 Person)

Bratäpfel mit Quittenmus

1 säuerlicher Apfel
25 g gemahlene Haselnüsse
1 EL Kleie, 1 EL Milch
2 TL Quittenmus, Zimt
Die gemahlene Haselnüsse in einer Schüssel mit Kleie und Milch vermengen. Mit Quittenmus süßen und mit Zimt abschmecken. Apfel ausstechen, mit der Masse füllen und auf Backpapier setzen. Im vorgeheizten Ofen bei 180-200 °C
12-15 Minuten backen.

Pro Person: 211 kcal (883 kJ), 3,3 g Eiweiß, 11,5 g Fett, 21,5 g Kohlenhydrate



Foto: Wirths PR

Die gemahlene Haselnüsse in einer Schüssel mit Kleie und Milch vermengen. Mit Rübenkraut süßen und mit Zimt abschmecken. Apfel ausstechen, mit der Masse füllen und auf Backpapier setzen. Im vorgeheizten Ofen bei 180-200 °C
12-15 Minuten backen.

Pro Person: 230 kcal (962 kJ), 3,5 g Eiweiß, 11,4 g Fett, 26,6 g Kohlenhydrate

Bratäpfel mit Rübenkraut

1 säuerlicher Apfel
25 g gemahlene Haselnüsse
1 EL Kleie, 1 EL Milch
1 TL Rübenkraut, Zimt



Eine
himmlische
Weihnachtszeit
wünscht
Reiseland!

REISELAND

Reiseland GmbH & Co. KG
Landgrabenpark 1 • im Oder-Center • 16303 Schwedt
Tel.: 03332 433810 • Fax: 03332 433812
E-Mail: schwedt.odercenter@reiseland.de • www.reiseland-schwedt.de

JAN RETTSCHLAG

MAURER- UND BETONBAUHANDWERK

Kastanienallee 1
16306 Meyenburg
Telefon: 0 33 32 / 250 135
Fax: 0 33 32 / 838 134
Mobil: 01 79 / 763 55 22

**Frohes Fest und
ein gesundes
neues Jahr!**

I-net: www.rettschlag.net
E-mail: meisterbetrieb@rettschlag.net



UMBAU · NEUBAU · REPARATUREN

BLB

wetreu

Steuerberatungsgesellschaft Ostbrandenburg KG

Auf diesem Wege möchten wir uns bei unseren Mandanten für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr bedanken.

Wir wünschen Ihnen ein fröhliches Fest und Glück und Gesundheit im neuen Jahr

Filiale in 16303 Schwedt/Oder, Werner-Seelenbinder-Straße 2
Tel.: 0 33 32 / 43 42 70, Tel./Fax: 0 33 32 / 4 34 27 13
und in 16278 Angermünde, Berliner Straße 12,
Tel. 0 33 31 / 2 61 90, Fax: 0 33 31 / 3 22 90



Fröhliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr

KÜCHENSTUDIO & ELEKTRO-SERVICE

SATTELBERG



**Haushaltsgeräte
Reparatur & Verkauf
Musterküchen Abverkauf**

Ringstraße 19 • 16303 Schwedt/O.
Tel.: 0 33 32 / 41 81 21 • Fax: 0 33 32 / 4 74 06

Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres

– Anzeigen –

Frohe Weihnachten 
und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Ihr Partner bei allen Lackierarbeiten

AUTO-LACKIERUNG
S. Schneeweiss

(03332) 51 77 34

Mo.-Do. 8-18 Uhr, Fr. 8-16 Uhr, Sa. 9-12 oder nach Vereinbarung
www.autolackierung-schneeweiss.de

 **Deutsches Rotes Kreuz**

August-Bebel-Str. 13a
16303 Schwedt/Oder
Tel. 03332/20730

Klosterstr. 43
16278 Angermünde
Tel. 03331/273912

Kreisverband Uckermark Ost e.V. www.drk-um-ost.de

Wir wünschen allen Mitgliedern, Förderern, Patienten, Bewohnern, Geschäftspartnern sowie all unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2015 – Glück, Gesundheit und viel Erfolg!



Selbstgemachte Geschenke kommen immer großartig an

Überraschen Sie Ihre Freunde und Verwandten doch einmal mit leckeren Geschenkideen aus der eigenen Küche, beispielsweise mit würzigen Kräuterölen, herzhaft eingelegtem Käse oder pikant eingelegtem Gemüse. Für unsere Geschenkideen brauchen Sie nur dekorative, wieder verschließbare Gefäße, erstklassiges Öl, einige Kräuter und Gewürze und etwas Phantasie. Alles schön verpacken – und fertig ist Ihr leckeres Geschenk!

Eingelegter Camembert

400 g Rahm-Camembert, 2 Knoblauchzehen, 10 gefüllte Oliven, 5 Salbeiblätter, 10 Pfefferkörner, 500 ml Sonnenblumenöl

Camembert in mundgerechte Stücke schneiden, Knoblauchzehen abziehen, die Hälfte der Oliven halbieren und alles mit den Salbeiblättern und den Pfefferkörnern in ein Glas geben. Mit Öl auffüllen. Das Glas gut verschließen und kühl lagern.

Ziegen-Camembert in Olivenöl

300 g Ziegen-Camembert, 3-4 Pfefferschoten, einige Rosmarinzwige, 500 ml Olivenöl

Den Ziegen-Camembert (man kann anderen Käse, beispielsweise Camembert oder Ziegenkäse nehmen) in mundgerechte Stücke schneiden und mit den Pfefferschoten und einigen Rosmarinzwigen in ein Glas geben. Mit Öl auffüllen und gut verschließen. Kühl aufbewahren.

Pikantes Allerlei mit Camembert

2 Knoblauchzehen, 125 g Weichkäse, 1/4 gelbe und 1/4 grüne und 1/4 rote Paprikaschote, einige schwarze Oliven, Salz, Pfeffer, 250 ml Olivenöl

Knoblauchzehen abziehen, den Käse eventuell entrinden und in kleine Stücke, Paprika in Streifen schneiden. Alles mit den Oliven in ein Glas geben, mit etwas Salz und Pfeffer würzen und mit Öl auffüllen. Das Gefäß verschließen und kühl aufbewahren.

begeistern
mit den
schönsten Kinofilmen

Mit dem PremiUM-Ticket und unseren Kinogutscheinen können Sie Ihre Liebsten begeistern – schenken Sie eine spannende Zeit und ein unvergessliches Kinovergnügen.



www.filmforum-schwedt.de • Telefon 03332 449-290

FilmforumUM
KINO - EVENT - SCHWEDT

Ich wünsche Ihnen, verehrte Kundschaft,

Zeit zur Weihnachtszeit.

Gleichzeitig danke ich Ihnen für Ihre Treue und freue mich darauf, Sie auch im neuen Jahr begrüßen zu dürfen.

Friseurstube Sandra
Ihr Naturfriseur

Ringstraße 3
16303 Schwedt/Oder
www.naturfriseur-sandra.de
☎ 03332 / 41 42 29



Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres

– Anzeigen –

Wir danken für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen ein frohes Fest und ein gesundes neues Jahr!

Küchen zum Leben.

Inhaber Ralf Prechel
Berliner Straße 21 | 16303 Schwedt/Oder
Tel. 03332 51 51 59 | Fax 03332 515066
www.kueche-co.de | schwedt@kueche-co.de

KÜCHE & CO

Frohe Weihnachten

wünschen wir allen unseren Kunden und Freunden und viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen für das neue Jahr.

Behm

ELEKTROANLAGEN GmbH
Passower Straße 54
16303 Schwedt OT Heinersdorf
Tel.: 03332 / 58 29 05

Der Traum

Ich lag und schlief, da träumte mir ein wunderschöner Traum:
Es stand auf unserm Tisch vor mir ein hoher Weihnachtsbaum.

Und bunte Lichter ohne Zahl, die brannten ringsumher; die Zweige waren allzumal von goldnen Äpfeln schwer.

Und Zuckerpuppen hingen dran; das war mal eine Pracht!
Da gab's, was ich nur wünschen kann und was mir Freude macht.

Und als ich nach dem Baume sah und ganz verwundert stand, nach einem Apfel griff ich da, und alles, alles schwand.

Da wacht' ich auf aus meinem Traum, und dunkel war's um mich.
Du lieber, schöner Weihnachtsbaum, sag an, wo find' ich dich?

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben

überraschen mit den besten Angeboten aus Badespaß, Wellness- und Fitness!

Mit unseren Gutscheinen und Geldwertkarten schenken Sie Gesundheit und Wohlbefinden!

Wie Melancholi nur öffnet!
GESCHENKGUTSCHEIN

Aquarium
Das Erlebnisbad in Schwedt.

www.aquarium-schwedt.de • Telefon 03332 449-360

Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres

– Anzeigen –

Essen auf Rädern



Verschenken sie
Pasta, Fisch, Braten, Auflauf,
 Eintopf, Lamm, Kaninchen,
 Wild, Rind und Geflügel
 mit einem *Gutschein.*

03332 - 838380

Fax: 03332 - 838381

Menüplan: www.partymaker.eu

PartyMaker Vierradenerstraße 43 16303 Schwedt



Sterntaler (ergibt etwa 40 Stück)

Teig: 250 g Butter, 125 g aktiver Manuka-Honig (MGO 100+, Reformhaus), 250 g Weizenmehl, 250 g Weizenvollkornmehl, 1/2 Päckchen Backpulver, 1/2 TL Zimt, 125 ml Wasser, Prise Salz, 200 g gemahlene Haselnüsse

Füllung: 90 g gemahlene Haselnüsse, 30 g Weizenkeime (oder Haferflocken), 60 g flüssigen Bienenhonig, 1-2 EL Wasser, 50 g Vollmilch-Schokolade

In einer Schüssel Butter cremig rühren und gut mit dem erwärmten Manuka-Honig vermischen. Mehl, Backpulver und Zimt mischen, Wasser und etwas Salz hinzufügen und alles gut verkneten. Zuletzt die gemahlene Haselnüsse unterrühren. Den Teig einen halben Zentimeter dick ausrollen und etwa 80 Sterne ausstechen. Die Sterne im vorgeheizten Backofen bei 200 °C etwa zehn Minuten hell backen. In der Zwischenzeit für die Füllung die Haselnüsse mit den Weizenkeimen, Honig und dem Wasser gut vermischen. Jeweils einen vollen Teelöffel der Masse auf



FOTO: WIRTHS PR

die Unterseite eines ausgebackenen Sterns geben und einen zweiten Stern mit der Unterseite dagegen drücken. Die Schokolade im Wasserbad erwärmen und die Sterntaler mit der flüssigen Schokolade verzieren.

Pro Sterntaler: 158 kcal (661 kJ), 2,7 g Eiweiß, 10,3 g Fett, 13,6 g Kohlenhydrate

*Geschätzte Anzeigenkunden,
das Bewährte erhalten und das Neue versuchen –
darin sehen wir den Erfolg unserer bisherigen
Zusammenarbeit, für die sich das gesamte
Verlagsteam herzlich bedanken möchte.*

*Allen wünschen wir ein wunderbares Weihnachtsfest
im Kreise Ihrer Lieben.*

*Auch 2015 stehen wir Ihnen als bewährter
und zuverlässiger Partner gern zur Seite.*

Ihr Berater Uwe Rademacher und der Verlag

